Werk

Titel: 2. Geschichte des Mittelalters

Ort: Weimar

Jahr: 1943

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858700_0006|log36

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

tung des früheren und hohen MA. habe germanischer Brauch den Hauptanteil, ohne daß Einwirkungen aus Rom, Byzanz und der Kirche gänzlich bestritten werden. Germanische Tradition bestehe insbesondere in der Verwendung plastischer Feldzeichen bis hin zum Bauernkrieg und in der Mehrheit der Embleme. Der Zaubercharakter der Feldzeichen, der für Herb. Meyer aus der germanischen Religion stammte, sei gerade das Fremde. Besonders häufig und ausdrücklich polemisiert S. gegen mich, so bei der Oriflamme, dem Fahnenwagen, der ottonischen Engelsfahne, die er alle auf germanischen Ursprung zurückführt. Seine Beweisführung halte ich für verfehlt und halte fest an meinem früheren Ergebnis, daß Gebrauch und Bedeutung der älteren Kaiserfahne konstant germanisch waren, ihre äußere Gestaltung aber wiederholt unter fremder Einwirkung stand. C. E.

Paul Martin, Die Hoheitszeichen der Freien Stadt Straßburg 1200 bis 1681 (Veröff. der städt. Museen Straßburg), Straßburg 1941, Straßburger Druckerei- u. Verlagsanstalt; 214 S. u. 8 Taf. - Das weitzerstreute Material zur Geschichte der Hoheitszeichen der Stadt Straßburg bis zum Ende ihrer Selbständigkeit im Jahre 1681 wird in zusammenfassender Weise geboten; die gute Gestaltung der Tafeln und die reichliche Bildausstattung erläutern die Darlegungen des Textes anschaulich. M. behandelt nicht nur die Entwicklung des städtischen Wappens, dessen älteste farbige Darstellung im Schwörbrief des Jahres 1399 erhalten ist, sondern auch die übrigen Hoheitszeichen der Reichsstadt. Die ursprünglich als Münzzeichen erscheinende Lilie, bereits auf einer Münze Bischofs Uto (950—965) belegt, wird nicht in das Wappen aufgenommen, geht aber mit diesem seit dem 16. Jh. auf Münzen und Fahnen verschiedene Verbindungen ein. Das Stadtbanner wird mit dem Fahnenwagen (*plaustrum vexilli*) im sog. 2. Stadtrecht um 1200 erwähnt; eine Beschreibung der Stadtfahne mit Marienbild findet sich in den Marbacher Annalen zum Jahre 1228. Auch auf der sog. Rennfahne des 14. Jh. wird dieses Bildnis wieder verwandt. Seit der Reformation treten diese Fahnen zurück vor den rotweißen Stadtfahnen. Für das spätere Mittelalter und die Neuzeit behandelt M. die Stadtfahnen, die Fahnen und Wappen der Zünfte und die militärischen Fahnen Straßburgs bis zum Untergang der Stadtfreiheit. Diese erste Gesamtdarstellung der Wappen und Fahnen der Stadt Straßburg wird für die Frühzeit vielleicht noch Ergänzungen finden, stellt aber durch die Abbildungen ein stets heranzuziehendes Handbuch dar. H. B.

Friedrich von Klocke, Das Wappenwesen der Erbsälzer von Werl (Westfalen 97, 1941, S. 41—62). Die Untersuchung gilt dem Wappen einer geschlossenen Geschlechtergruppe, der Sälzerschaft von Werl in Spätma. und Neuzeit und kann zeigen, wie das Gemeinschaftszeichen, der Salzpfannkolben, in fast allen Familienwappen vorherrscht. U. Br.

—

2. Geschichte des Mittelalters

Richard Scholz, Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters (Zs. f. d. Geisteswiss. 4, 1941/42, S. 81—100). - Das im Weltbild des MA. durchscheinende augustinische Grundschema: „Förderung des

christlichen Weltstaates als Gottesstaat im Rahmen des universalen Römerreichs" findet in der Kaiserpolitik der Karolinger, Ottonen und Salier seine wesentliche Ausprägung in der fränkisch-kaiserlichen Idee „neben dem kirchlichen Romgedanken und der stadtrömisch-italienischen renovatio imperii". Zu den biblischen und patristischen Stützen der kaiserlichen Weltherrschaft tritt seit den Tagen des Investiturstreites das römische Recht, das in den Arbeiten der Glossatoren und in den Staatsschriften des 14. Jh. seinen Niederschlag findet. Trotz des aufkommenden nationalstaatlichen Prinzips schweigt die Theorie von der Weltkaiseridee nicht. Sie feiert unter Karl V. noch einmal eine Auferstehung, und bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reichs bleibt der Weltreichsgedanke mit diesem verbunden. M. K.

Das Reich und Europa, hg. von Th. Mayer u. W. Platzhoff. 2. Aufl. Leipzig 1942, Koehler u. Amelang; XXII u. 158 S. Der vorliegende Sammelband vereinigt die Vorträge, die im Rahmen des Kriegseinsatzes der deutschen Geisteswissenschaften auf der ersten Arbeitstagung der Fachgruppe der mittelalterlichen und neuzeitlichen Historiker im Februar 1941 gehalten wurden. Insgesamt sind es sieben Vorträge, zu denen P. Ritterbusch ein umfangreiches Geleitwort beigesteuert hat. Der erste Vortrag von H. Zeiß über die Ausbreitung der Germanen in Mitteleuropa gehört ganz der Vor- und Frühgeschichte an, die beiden Vorträge von F. Rörig und Th. Mayer greifen Kernfragen der ma. deutschen Geschichte heraus, während die restlichen vier Vorträge der Neuzeit gewidmet sind. Rörig, Mittelalterliches Kaisertum und die Wende der europäischen Ordnung (1197) (S. 22—51), zeichnet in eindrucksvoller Weise die ordnende Aufgabe der ma. Kaiserpolitik von Otto I. bis zum Ausgang der Stauferzeit, wobei er vor allem auf die entscheidenden tragischen Wendepunkte hinweist, die der frühe Tod Heinrichs III. (1056) und Heinrichs VI. (1197) bilden. Das Ziel der Reichspolitik Barbarossas war nicht eine Weltherrschaft, sondern eine vom päpstlichen Einfluß unabhängige Herrschaft in Mitteleuropa. Neu in R.s Betrachtung ist insbesondere seine Wertung der Sizilienpolitik Friedrichs I. und Heinrichs VI. Die Herrschaft über Sizilien war erforderlich zur Sicherung der Italienpolitik, da sie die Bildung einer französischen Einflußsphäre im Mittelmeer verhinderte. Der Ausbau der Herrschaft Heinrichs VI. hätte auch die festen Grundlagen der italienischen Einheit geschaffen. „Nicht die Kaiserpolitik als solche, sondern ihr katastrophaler Abbruch in der entscheidenden Stunde haben Deutschland und Italien um ihre Einheit betrogen" (S. 49). - Die Untersuchung von Th. Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich (S. 52—74), führt auf Fragen, wie sie etwa gleichzeitig H. J. Rieckenberg in seiner Dissertation „Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit" (vgl. dazu E. E. Stengel, DA. 5, 289f.) angeschnitten hat. Auf Grund von Itinerarkarten der deutschen Könige bis auf Karl IV. und mit Hilfe der kartographischen Erfassung der Empfänger von Königsurkunden verfolgt er die Straßen- und Grundbesitzpolitik der deutschen Herrscher. Dabei ergeben sich drei Kernlandschaften des Königtums, die Rhein-Mainstellung, die Harzlandschaft und das Gebiet um Regensburg. Die beiden letzteren gingen dem Königtum im 12. Jh. verloren; die Machtgrundlage am unteren Main konnte bis ins

14. Jh. gehalten werden. Daß diese Königslandschaften in Verfall gerieten, ehe es zur Ausbildung eines königlichen „Flächenstaates" kam, ist für den Niedergang der Reichsgewalt von besonderer Bedeutung gewesen. K. J.

Friedrich Bock, Parallelen in der deutschen und italienischen Geschichte (Zs. f. Politik 30, 1940, S. 3—16). - Der Vortrag zeigt die Parallelen zwischen der deutschen und italienischen Geschichte auf, die sich schon aus der jahrhundertelangen Zugehörigkeit beider Länder zum alten Reich ergeben, und die verstärkt werden durch die französischen Angriffe auf Gebiete des alten Imperiums. Die Franzosen benutzten für ihre Zwecke die alte Ideologie von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, um den Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum tödlich zu machen und den Sieg des Papsttums durch Übertragung seines Sitzes nach Avignon für Frankreich auszunutzen. Damit war die Hegemonie des französischen Staates in Europa hergestellt. Als die englischen Siege diese Stellung erschütterten und das Papsttum nach Rom zurückkehren konnte, brachten es die französischen Bemühungen um erneuerte Unterordnung der geistlichen Gewalt zum kirchlichen Schisma und führten damit die großen Kämpfe des Reformationszeitalters herbei, in dem beide Länder, Deutschland und Italien, gleich schwer zu leiden hatten, die für Frankreich aber eine neue Hegemonie einleiteten. Die drei Stoßrichtungen der Franzosen bleiben in allen diesen Jahrhunderten dieselben: Flandern und die Niederlande, der Rhein und Norditalien. Aus dieser politischen Lage ergeben sich Parallelerscheinungen in beiden Ländern, die noch schlagender im letzten Jh. werden und die bis in die allerjüngste Zeit hineinreichen.

Rom. Fr. Bock (Selbstanz.)

Thea Vienken, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich (Marburger Studien zur ält. dtsch. Gesch. II 6). Marburg 1941, Kommissionsverlag Elwert; XII u. 86 S. - Die Arbeit geht weniger der praktischen Geltungsdauer in konkreten Einzelfällen nach, die nach Lage der Dinge nicht unbedingt das Grundsätzliche treffen, sondern versucht, eine Verbindung herzustellen zu den allgemeinen Tendenzen der jeweiligen Zeit, soweit sie sich im Rahmen des ausgewählten Stoffes auswirken. Während ein Recht in der römischen Spätantike nur dadurch, daß es gesetzt wird, seine Geltung erlangt und jederzeit widerrufen werden kann, ist in der Kirche noch zur gleichen Zeit die Ewigkeitsgeltung wesentlich stärker betont und kennt vor allen Dingen die germanisch-deutsche Frühzeit ein von vorzeitlichen Mächten hergeleitetes, allgemeines und für alle Zukunft geltendes Recht, das zumindest in der Substanz vom gesamten Volke gewahrt wird und nur an der Peripherie gewisse Änderungen von Gesetzen erlaubt, wenn sie sich als gut und damit vom Ursprung her als richtig erweisen. Da der Maßstab aus dem Volksbewußtsein herauswächst und dieses an einem urkundlich festgelegten Recht weniger beteiligt ist als an Gesetzen, fallen für Urkunden die Änderungen auf Grund eines für besser und damit für ursprünglich gehaltenen Motivs fort. Urkunden werden aus ihrer überdurchschnittlichen Starrheit daher erst durch die Einwirkung von kanonistischen und römisch-rechtlichen Strömungen befreit, die sich dann im steigenden Maße auch auf die Geltungsdauer der -- in ihrem Kern stabileren - Gesetze auswirken und das bisherige Gedankengut ablösen, so daß die

immanente Souveränität des gesamten alten Rechtes verlorengeht und die Widerrufbarkeit im 12. Jh. an Boden gewinnt. Th. V. (Selbstanz.)

Bruno Paradisi, Storia del diritto internazionale nel medio evo. Mailand 1940, Dott. A. Giuffrè; 519 S.

Hans Thieme, Die Funktion der Regalien im Mittelalter (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 57—88). - Die Regalien haben der Forschung schon viel Kopfzerbrechen gemacht, ihre Vielfarbigkeit läßt sie nicht so ohne weiteres einordnen. Die Versuche, dies doch zu tun und sie bei den Finanzen unterzubringen, oder sie als Rechtsbewahranstalt (Kern), als Funktionsersatz (Mitteis) zu erklären, oder als Pflichtrecht (Vf.), zeigen nur, wie schwierig es ist, sie zu fassen. Vf. legt nun sehr einleuchtend dar, wie die Regalien nicht nur „nutzbare Hoheitsrechte des Königs" sind, nicht allein wirtschaftlichen Zwecken dienen, sondern wie vielerlei politische Ziele damit verfolgt wurden; vor allem, um Aufgaben des öffentlichen Wohles zu erfüllen, wofür der König sonst nicht zuständig war. Dadurch wurden sie u. a. zu einem „Instrument staatlicher Verwaltung" Besonders deutlich ist dies dort, wo der König zunächst selbst oder durch Dienstmannen verwaltet: beim Reichsgut und sonstigen gemeinschaftswichtigen Anlagen, wie Straßen und Strömen. Erst in späterer Zeit, als das Königstum die Regalien nicht mehr für das Reich nutzen konnte, wurden sie durch die Landesfürsten „kommerzialisiert" aber vielfach doch noch im Sinne der alten Ordnung zum allgemeinen Nutzen verwaltet. Erst unter dem Absolutismus wurden sie mit „fiskalischer Nutzung" begründet. Sie gehören also weder allein dem öffentlichen noch dem Privatrecht, sondern beiden an. G. Sch.-F.

Werner Reese, Die Niederlande und das Reich (Forschungen des Auslandswissenschaftlichen Instituts) Berlin 1941, Junker u. Dünnhaupt; 614 S.

- Welch schwerer Verlust der deutschen Geschichtswissenschaft durch den Tod des im Sommer 1941 31jährig verstorbenen Werner Reese erwachsen ist, bezeugt sein akademischer Lehrer, A. O. Meyer, in dem dem Werke beigegebenen Nachruf „Werner Reese zum Gedächtnis". Ich selber habe mich an anderer Stelle (Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 1942, Heft 3) über den volksgeschichtlichen Ertrag von R.s Forschungen ausführlich geäußert. Diese Ausführungen seien hier unter Hervorhebung der Förderung, die den schwebenden Forschungsproblemen aus R.s Untersuchungen erwächst, kurz zusammengefaßt. R. hat, wie die annähernd ein Drittel des Werkes ausmachenden gewichtigen Anmerkungen und verschiedene Exkurse bezeugen, eine gewaltige Arbeitsleistung vollbracht und es unternommen, die gesamten einschlägigen historischen Quellen sowie eine schier unübersehbare Literatur bis herab zu den Lokalveröffentlichungen für sein weit gefaßtes Thema erneut aufzuarbeiten und sie unter genauer Angabe des gegenwärtigen Standes der Forschung in sein Werk einzubauen. Auch den dabei auftauchenden Sonderproblemen ist er mit einer Gründlichkeit nachgegangen, daß dadurch die Einheitlichkeit der Darstellung bisweilen fast gesprengt wird. Auf diese Weise ist ein Werk entstanden, das sich zwar der schnellen Aneignung entzieht, wohl aber wird der Forschung, die sich mit der Geschichte Nordwesteuropas und der Reichsentwicklung im Mittelalter beschäftigt, ein wissenschaftliches Hilfsmittel an die Hand gegeben, an

dem niemand vorübergehen kann. Was speziell die Geschichte der Niederlande angeht, so wird durch R.s Werk der langjährigen dringenden Forderung der deutschen Geschichtswissenschaft nach einer eigenen, von Deutschland her gesehenen Synthese der niederländischen Vergangenheit für die Zeit bis zum 14. Jh. Genüge getan. Die Geschichte der Reichsbeziehungen dieser Länder erscheint bei R. in einem wesentlich anderen Licht als in den bisher in Deutschland noch weithin als allein maßgeblich betrachteten Werken von Blok und Pirenne. Bis über das Ende des Interregnums hinaus erweist R. eine Stärke der Verbundenheit der Niederlande mit dem Reich, wie sie die Forschung kaum mehr in Ansätzen vermutete. Höhepunkte der Darstellung sind die Würdigung der deutschen Politik Wilhelms von Holland und die Schilderung des Brabanter und Kölner Wetteifers um die Vorherrschaft im rheinisch-niederländischen Raum, den R. unter dem Begriff „Niederrheinlande" einheitlich zusammenfaßt. Daß die Gebiete zwischen Schelde und Teutoburger Wald einmal ein einheitlicher geschichtlicher Raum waren, ist eine der Hauptthesen des R.schen Werkes. Sie steht im Gegensatz sowohl zur bisherigen belgischen als auch deutschen Geschichtsauffassung. Man darf auf das Ergebnis der in diesem Punkte zu erwartenden Diskussion gespannt sein. Die Fruchtbarkeit der R.schen Konzeption wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen. An Einzelfragen, die durch R. besondere Förderung erfahren, sind zu nennen: die eindringliche Erörterung des Verhältnisses Frieslands zum Reich, bei dem man in Anbetracht der schwierig zu behandelnden spätmittelalterlichen Jahrhunderte und R.s persönlicher Prädestiniertheit zu ihrer Bearbeitung das Abbrechen des Werkes besonders schmerzlich empfindet; die zum Teil in den Exkursen untergebrachte kritische Sichtung der Literatur über den holländischen und flämischen Anteil an der deutschen Ostbewegung; die Einordnung der Drenter und Stedinger Kriege in die großen sozialen Auseinandersetzungen des 13. Jh.s; die Neuuntersuchung des Sinngehaltes zahlreicher mittelalterlicher politischer Grundbegriffe; die Untersuchungen zur niederländischen und niederrheinischen Territorialgeschichte u. a. m.- Hervorgehoben zu werden verdient ferner, wie R., obwohl er von Haus aus politischer Historiker und auf die Erfassung der politischen Ideen gerichtet war, von der Vorgeschichte bis zur Kunstwissenschaft und Literaturgeschichte sämtliche Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft in den Kreis seiner Untersuchungen einbezogen hat, soweit sie ihm bei der Erfassung der volksgeschichtlichen Zusammenhänge von Nutzen zu sein schienen. Auch das Ineinanderwirken von politischem und sozialem Geschehen wird mit sehr geschärftem Blick verfolgt (vorbildlich z. B. die Behandlung der Sporenschlacht vom Jahre 1302 und ihrer Folgewirkungen). Besondere Hervorhebung verdient ferner die nochmalige gründliche Aufarbeitung der gesamten zeitgenössischen Historiographie, der er vielfach wesentlich neue Seiten und Erkenntnisse abzugewinnen weiß.

Die deutsche Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren wenig Arbeiten von ähnlicher grundlegender Bedeutung hervorgebracht. Der Rezensent hat sich auf Bitten der Witwe und des Herausgebers, Prof. Six, dazu entschlossen, das Werk fortzusetzen, falls die Kriegszustände in absehbarer Zeit die Möglichkeit dazu geben.

Köln = = im Wehrdienst. Fr. Petri.

Gustav Soyter, Byzantiner und Deutsche nach byzantinischen Quellen (Neue Jbb. f. Antike u. Dt. Bildung 4, 1941, S. 113—123); Ders., Die byzantinischen Einflüsse auf die Kultur des mittelalterlichen Deutschland (Leipzig. Vierteljahrsschr. f. Südosteuropa 5, 1941, S. 153—172). Im ganzen war Byzanz von Anfang an bis in die letzte Zeit des Reiches dem Germanen- und Deutschtum gegenüber feindlich eingestellt. Gelegentliche Heiratspolitik unter Karl d. Gr. und den Staufern näherten vorübergehend den östlichen und westlichen Kaiserhof. Aber engere Beziehungen, die zu einem kulturellen Austausch geführt hätten, fanden nicht statt. Nur in Malerei, Plastik und Goldschmiedekunst lassen sich einzelne Spuren einer Beeinflussung in der Form, nicht im Gehalt, nachweisen. M. K.

Christoph Obermüller, Die deutschen Stämme. Stammesgeschichte als Namensgeschichte und Reichsgeschichte. Mit 20 Karten. Leipzig 1941, Velhagen und Klasing; 655 S. - Der Vf. bietet eine auf namensgeschichtlicher Grundlage aufgebaute Geschichte der deutschen Stämme, ihrer staatlichen Entwicklung und territorialen Zersetzung, ihrer Beziehungen untereinander und zum Reich. Er teilt die Stämme ein in germanische Frühstämme (Wandalen, Goten, Langobarden, Burgunder), deutsche Altstämme (Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern), Teil- und Nebenstämme (Thüringer, Lothringer, Hessen, Friesen), „Reichsstämme" (Pfälzer, Märker) und Neustämme des Ostens (Mecklenburger, Pommern, Schlesier, Preußen). Diese Gliederung ist zum Teil stofflich und thematisch bedingt. Unter dem Altstamm der Sachsen wird behandelt, was den Sachsennamen trägt oder mit ihm zusammenhängt. Darin verrät sich eine Schwäche des Werkes. Der Stoff ist reich. Stellt schon fast jeder Stammesname für sich einen eigenen Namenstyp mit eigener Entwicklung dar, so haben die deutschen Stammesnamen im ganzen, wie man aus dem Buch sieht, in geradezu erstaunlicher Menge sprachliche Spuren in den verschiedensten Wortzusammensetzungen, -abwandlungen, -formen und bisweilen auch in wunderlichen Zusammenhängen hinterlassen. Der Vf. will keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bringen, kann auch auf seiner Grundlage die Geschichte der deutschen Stämme gar nicht ausschöpfen, was selbstverständlich ist, aber er dringt von einem sehr eigenartigen Standort in die deutsche Geschichte ein und deckt Tatsachen, Gleichläufigkeiten, Übereinstimmungen, Gegensätze, auch tiefgründige Beziehungen auf, die viele Leser überraschen werden. Seine Aufgabe bestand im Sammeln und Sichten, im Sehen, Vergleichen, namentlich im Deuten und Verknüpfen. Diese Aufgabe hat er unter Glättung vieler, sehr begreiflicher Schwierigkeiten mit Sachkenntnis, Geschick und Geist gelöst. Er hat die Geschichte der deutschen Stammesnamen in die Sphäre höherer Zusammenhänge gehoben und damit für eine ganz bestimmte und wichtige Gruppe deutscher Namen einem Mangel abgeholfen, denn vielfach werden die Ergebnisse der Philologie nicht genützt und bleibt die Namensgeschichte „ein mit Ernst betriebenes Spiel" und ein Tummelfeld der Dilletanten.

München. M. Spindler.

Hermann Wopfner, Bauerntum, Stadt und Staat (HZ. 164, 1941, S. 229—260, 472—495). Geht aus von einer Stellungnahme zu dem Buch

Hans F. K. Günther, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform, Leipzig und Berlin 1939. Im ersten Abschnitt befaßt sich Vf. eingehend mit dem Problem der Verstädterung des deutschen Volkes. Das Verhältnis des Bauern zum Staat, das Thema des zweiten Abschnittes, ist in den einzelnen deutschen Landschaften sehr verschieden, was Vf. in der Hauptsache auf Ungleichheit in der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Landschaften zurückführt, nicht so sehr, wie Günther, auf rassische Gegebenheiten. Wichtig erscheint es vom Standpunkt des Vf.s aus, zu begreifen, daß sich der moderne Staatsgedanke im Gegensatz zum politischen Fühlen und Denken des Bauern durchsetzte. Hätten sich die Forderungen des Bauerntums namentlich im Bauernkrieg erfüllt, so wäre wohl der ma. Staat gradlinig weitergeführt worden „mit seiner Dezentralisation und seiner Duldsamkeit gegenüber dem autonomen Recht der Gemeinde und anderer Körperschaften, sowie einzelner ständischer Gruppen" Daß der Bauer fähig ist, an der politischen Führung teilzunehmen, beweist Dithmarschen in seiner ma. Geschichte. Das geschichtliche Erlebnis des Bauern, d. h. ob er Freiheit und Selbstherrschaft länger bewahren konnte, ist bedeutsam für seine politische Schulung. Davon hing die stärkere Ausprägung des Gemeinschaftsgedankens ab, d. h. das Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft. War dieser Gedanke, wie z. B. in der Schweiz, in Vorarlberg, in Tirol stärker ausgeprägt, so war auch die innere Bejahung der Staatsgewalt gegeben, auch wenn der Bauer sonst am liebsten als Freier unter Freien lebte. A. R.

Herbert Klein, Hof, Hube, Viertelacker (MÖIG. 54, 1941, S. 17—32). Zeigt auf Grund genauer Forschung in Salzburger Quellen, wie schwankend die Bezeichnungen Hof, Hube, Viertelacker verwendet worden sind, so daß die Gleichsetzung von Hof = = 2 Huben = = 4 Viertelacker nicht immer zutrifft. Die Bezeichnung Hube wurde auch für halbe Huben gebraucht; Hof aber bezeichnet kein Größenmaß, sondern eine Wirtschaftsform. Mit Recht warnt K. vor Rückschlüssen von ma. Verhältnissen auf frühma. Th. M.

Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe unserer Zeit (Rhein. Vierteljbll. 11, 1941, S. 119—146). - Die kenntnisreichen und anregenden Ausführungen arbeiten als wesensverschiedene Typen die nord- und südeuropäische Stadt heraus, wobei mit Planitz gegen Pirenne der germanische Charakter der städtischen Eidgenossenschaft stark unterstrichen wird. Wieweit sich freilich ein solcher als „Untergrund" des Gottesfriedens wird beweisen lassen auch die Vf. ist sich hier liegender Schwierigkeiten bewußt - bleibt sehr fraglich angesichts der Tatsache, daß die Gottesfriedensbewegung gerade in Südfrankreich ihren Ursprung hat. Bei der scharfen Gegenüberstellung der beiden Typen wird die Einheit der mittelalterlichen europäischen Städtekultur nicht geleugnet. In süddeutschen und mittelrheinischen Städten sowie in Burgund findet die Vf. mittelmeerische Einschläge. P. E. H.

Carl Storm, Zur deutschen Burgenforschung. Bemerkungen von seiten der Burgengeographie (Dt. Archiv f. Landes- und Volksforsch. 5, 1941, S. 118—142). - Ein Überblick über Entwicklung und Stand dieser aus der rein heimatkundlich und architektonisch bestimmten Burgenkunde hervorgegangenen Wissenschaft, verbunden mit einer kritischen Zusammenfassung

der Literatur über die wichtigsten Fragen: die räumliche und zeitliche Einordnung der Burgen ist geklärt, die Frage nach dem Verhältnis von Burg und Siedlung zumindest für einzelne Landschaften. Im Vordergrund der noch zu lösenden Fragen steht eine Untersuchung von Burg und Stadt, doch ist hier die Geographie auf Unterstützung von soziologischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Seite angewiesen. Dem anregenden Aufsatz ist eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums beigegeben. M. N.

Erich Becker, Gemeindliche Selbstverwaltung. 1: Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte. Berlin 1941, Duncker u. Humblot; 350 S.
Das Buch von B. verfolgt in großen Zügen die Geschichte der Gemeindeverfassung von den ersten Anfängen einer Selbstverwaltung bis zur Gegenwart. Der Vf. will dabei zeigen, daß diese Selbstverwaltung ihrem Wesen nach ein politisches Prinzip ist und daß ihr Kernstück stets die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in eigener Verantwortung war. Der Frühzeit und dem MA. ist etwa ein Drittel des Bandes gewidmet. Bei der Darstellung der germanischen Verhältnisse wendet er sich vor allem gegen die Lehre vom Gesamteigentum der Germanen. Von einem Agrarkommunismus der Germanen kann keine Rede sein; schon die neben der dörflichen Siedlungsform vorkommende Einzelhofsiedlung spricht dagegen. Mit Recht hebt B. hervor, daß der Begriff „Eigentum" im römisch-rechtlichen Sinne für die germanische Zeit unzureichend ist und man besser von „Besitz" sprechen sollte. Das germanische Dorf war nicht nur Wirtschaftsgemeinschaft, sondern eine Lebensgemeinschaft. Auch in den mittelalterlichen Dorfgemeinschaften läßt sich beobachten, wie staatliche und kommunale Aufgaben eng miteinander verbunden sind. So sind die Zenten Verbände, die für die Friedenswahrung geschaffen sind, daneben aber auch eine Gemeindegewalt ausüben. Der dritte Abschnitt ist der mittelalterlichen Stadt gewidmet. Hier stellt B. vor allem den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Stadtgemeinde ihren Ausgang nicht bei der Körperschaft, sondern bei der Genossenschaft nimmt. Der Rat ist ursprünglich genossenschaftlich organisiert, erst im 13. Jh. wird der Rat aus einem Ausschuß von Beauftragten zu einem Organ der Stadt und damit Obrigkeit. Seinem Wesen nach ist auch das Gemeinderecht Ausschnitt des staatlichen Hoheitsrechtes. So enthält B.s Buch manche neue Gesichtspunkte; nur will es uns scheinen, daß die geschichtliche Entwicklung gelegentlich in ein zu starres juristisches Begriffsschema gepreßt ist. K. J.

Philibert Schmitz, Hjstoire de l'Ordre de saint Benoit. 2 Bände, Maredsous, 1942; 395 und 429 S. mit 10 und 17 Abbildungen. Von einer auf 4 Bände berechneten Geschichte des Benediktinerordens hat der gelehrte Herausgeber der Revue Bénédictine zunächst die beiden ersten Bände erscheinen lassen, welche die Zeit von der Entstehung des Benediktinerordens bis zum Wormser Konkordat umfassen. Der erste Band behandelt Ursprung und Entwicklung des Ordens während dieser Zeit und die Verfassungsgeschichte, während der zweite Band der wirtschaftlichen, geistigen und künstlerischen Tätigkeit der Söhne des hl. Benedikt und der benediktinischen Geistigkeit gewidmet ist. An Hand einer ausgedehnten Literatur hat es der Vf. verstanden, eine Gesamtschau über die Geschichte des

Ordens und die Leistungen des Benediktinertums für weite Gebiete der Kultur zu geben. Besonders eingehend sind die Benediktinerklöster Frankreichs, Italiens und Englands behandelt. Dagegen sind die deutschen Klöster längst nicht ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt worden. Das mag damit zusammenhängen, daß dem Vf. die deutsche gelehrte Literatur nicht in gleicher Weise vertraut ist wie die französische, italienische und englische. So ist die Rolle der alten deutschen Benediktinerklöster in ihrer Verflechtung mit der Reichskirche sowie der ständische Aufbau der Konvente der Reichsabteien nicht eingehend genug dargelegt worden. Auch auf die Bedeutung der irischen Klosterbischöfe und ihre Missionsbezirke auf dem Festland, besonders in Bayern ist Schmitz nicht eingegangen.[1]) Ein toller Lapsus ist dem Vf. unterlaufen, wenn er 2 S. 284f. behauptet, daß die Reichenau unter den Ottonen der Sitz der kaiserlichen Kanzlei gewesen sei, und dieselbe später nach Echternach verlegt worden sei. Daß die deutschen Kaiser, die ihr Regiment im Umherziehen ausübten und noch nicht einmal eine Residenz gehabt haben, über eine ortsfeste Kanzlei verfügt haben sollen, ist falsch. Außerdem wurden als Kanzleipersonal die Angehörigen der Hofkapelle, d. h. Mitglieder von Dom- und Stiftskirchen herangezogen und keine Mönche.[2]) Diese Ausstellungen sollen uns aber nicht hindern, die beiden ersten Bände der Geschichte des Benediktinerordens als erfreuliche Neuerscheinung zu bezeichnen, die namentlich über die wissenschaftlichen und geistigen Leistungen des Benediktinertums im frühen und Hochmittelalter einen guten Überblick bieten. Hoffentlich bringt der letzte Band des Gesamtwerkes die für die Benutzung unbedingt notwendigen Register. J. R.

Georg Schreiber, St. Michael und die Madonna: Geschwisterheilige in Frömmigkeit, Liturgie und Kunst (Zs. f. Aszese und Mystik 17, 1942, S. 17—32). · Stellt, vor allem aus dem deutschen Süden, teilweise bis ins

[1]) In diesem Zusammenhang hätte er auf die Arbeit von E. Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern (ZRG. 59, Kan. Abt. 28, 1939, S. 153—270) verweisen können.

[2]) Zu 1 S. 70 vgl. W. Levison in NA. 33 (1908) S. 528, wonach der Weihetag Willibrords der 21. November 695 ist. Zu 1 S. 356 ergänze die Arbeiten von Hans Hirsch, Die Klosterimmunität in Deutschland seit dem Investiturstreit (1913) und Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922). An einigen Stellen nimmt Schmitz nichtbenediktinische geistliche Anstalten als Benediktinerklöster in Anspruch, so 1 S. 290 die Prämonstratenserstifte Averbode und Floreffe, 2 S. 90 das Kanonissenstift Gandersheim, 2 S. 249 und 286 das Stift St. Gereon in Köln, 2 S. 250 das Kanonissenstift St. Maria im Kapitol in Köln und 2 S. 277 die spätromanische Pfarrkirche in Boppard. 2 S. 166 vertritt Schmitz noch die alte Anschauung über die Vita Balderici. Nach J. F. Niermeyer, Onderzoekingen over Luikse en Maastrichtse oorkonden en over de vita Baldrici episcopi Leodiensis (Groningen 1935) ist diese Lebensbeschreibung aber erst nach 1185, wahrscheinlich um 1190 entstanden. Zu 2 S. 172 vgl. jetzt auch die neue Edition der Translatio Alexandri durch Br. Krusch in den Göttinger Nachrichten, phil.-hist. Kl. 1933. Unmöglich ist natürlich die Erklärung des Wortes „deutsch", die Vf. 2 S. 189 bietet. Nach ihm wäre es ein angelsächsisches Wort, das mit den in Bonifatius' Begleitung herübergekommenen Missionaren nach Deutschland gewandert sei. Es bedeute heidnisch und sei von den Missionaren auf die deutschen Stämme und ihren Dialekt angewandt worden. Über diese an den Haaren herbeigezogene Deutung ist natürlich kein Wort zu verlieren.

MA. zurückreichende Beispiele der Zueinander-Ordnung Mariens und des Erzengels Michael zusammen und sucht diese ikonographischen Gebiete stärker geistesgeschichtlich zu erfassen.

Braunsberg. J. Vincke.

Erich Sander, Der Belagerungskrieg im Mittelalter (HZ. 165, 1941, S. 99—110). Bestreitet die Kontinuität der antiken Belagerungskunst im MA., da diese im 3. Jh. bei den Römern selbst verschwunden gewesen sei und nur im 11. Jh. durch die Benützung der antiken Literatur vorübergehend eine literarische Auferstehung erlebt habe. Das MA. habe vielmehr seine Belagerungstechnik selbständig ausgebildet. F. P.

Aus Landschaften und Ausland

Otto Brunner, Kärntens Stellung in der deutschen Geschichte. Schriften zu den Klagenfurter Hochschulwochen 1941; 20 S. Versucht, die Geschichte Kärntens einzuordnen in den Gesamtzusammenhang des deutschen Volkes. Seit der Eroberung Pannoniens durch Karl d. Gr. war es endgültig deutsches Gebiet geworden. Nach der darauf erfolgten Durchdringung des Landes mit dem Blute deutscher Siedler bewährte es sich in der deutschen Kaiserzeit einmal als Grenzland gegen Süden und Osten im Kampfe gegen die anstürmenden Magyaren, dann in der kaiserlichen Italienpolitik, indem es wesentlichen, deutschbestimmten Einfluß ausübte auf das Gebiet zwischen den Reichsgrenzen des engeren Deutschlands und der italienischen Grenze. Nach dem Niedergang des deutschen Königtums wurde das innere Gefüge Kärntens völlig landständisch und unterschied sich in seinem eigentlichen Kern nicht wesentlich von dem der übrigen deutschen Gebiete. A. R.

Felix Halmer, Der Wiener Wald als wehrpolitischer Raum im Mittelalter (Niederdonau, Natur und Kultur, Heft 11). Wien 1942, Kühne; 52 S., 16 Abb. auf 8 Taf., 12 Pläne, 1 Karte. Nach den geographischen Hauptlinien um den Wiener Wald herum bietet der Vf. eine Übersicht von über 100 Burgen und Schlössern mit kurzen Angaben über Erstnennung, Geschichte, Bau und Resten; besonders wertvoll sind die beigegebenen Bilder und Pläne. Eine gründliche Untersuchung der Geschichte der Grundherrschaften dieser Gebiete, deren Mittelpunkte ja meist die Burgen waren, führt mich freilich mitunter zu Abweichungen von den Ansichten des Vf.s. Vor allem glaube ich nicht daran, daß die Erwähnung von Ministerialen im 12. Jh. schon dazu genügt, um eine Burg anzunehmen, wie z. B. Ramsau oder Siebenhirten, da die Dienstmannen jener Zeit noch vielfach auf Höfen saßen. Ebensowenig teile ich die Ansicht des Vf.s, daß die modernen großen strategischen Linien die Entstehung der Burgen bestimmt haben; die Wehrverhältnisse des Hoch- und Spätmittelalters müssen viel weniger großzügig beurteilt werden als heute. Voll in diese Frage hineinsehen wird man erst bei einer Aufhellung der Rechtsstellung der Burgen untereinander. Trotz dieser allgemeinen Bedenken wird man dem Verfasser für seine saubere Zusammenstellung und das gute Bildmaterial dankbar sein können.

Wien. E. Klebel.

Ernst Klebel, Die Grundherrschaften um die Stadt Villach (Arch. f. vaterl. Geschichte u. Topographie, hg. vom Geschichtsverein für Kärnten 27, S. 9—119). Klagenfurt 1942; v. Kleinmayr. Der Vf. erprobt seine Typi-

sierung der Herrschaften an sieben größeren Grundherrschaften seines engeren Heimatgebietes. Auf Grund eines großen und zerstreuten Materials (Urkunden seit dem 9. Jh., Lehenbücher des 14. und 15. Jh., Urbare seit 1500, josefinischer Kataster)[1], das der Zugehörigkeit von etwa 2250 Anwesen im Laufe der Jahrhunderte nachgehen läßt, untersucht er, aus welchen Gruppen von Erwerbungen die Herrschaften zusammengesetzt, wann und wie sie geworden sind und sich verändert haben. An allgemeinen Ergebnissen sei hier festgehalten: 1. Die älteren Grundherrschaften sind geschlossener als die jüngeren, bei jenen decken sich im allgemeinen Gericht und Grundherrschaft (nicht so bei den geistlichen Herrschaften), nur wenige Ortschaften sind gegen Ausgang der Entwicklung in den Händen einer Grundherrschaft. 2. Aus den großen Herrschaftseinheiten des 12. Jh.s, die durch Vergabungen des Königs an Hochstifte und weiter durch Verleihungen an Hochfreie oder durch Ursurpationen derselben entstanden waren, wurden durch Zerteilung (Erbweg und Vergabung) die kleinen und kleinsten Einheiten des 13. und 14. Jh. (etliche Hochfreie und Landherren, voran der Herzog, teilen sich neben niederen geistlichen Stiftungen in sie), seit dem 15. Jh. bauen einzelne Burgmannenfamilien neue größere Einheiten auf, ihnen gesellen sich seit dem 16. Jh. als neues, z. T. frühkapitalistisches Element bürgerliche Geschlechter zu. Neben den rein besitzgeschichtlichen werden andere Fragen aufgeworfen, auf die hier wegen des beschränkten Raumes nur hingewiesen werden kann: so das Alter der Kleinhäuslerei (starkes Aufnehmen im letzten Viertel des 16. Jh.s) und der Hausnamen (älter und beständiger bei den Einzelhöfen), das Verhältnis zwischen den hochmittelalterlichen Huben und den Anwesen um 1800, zwischen der Größe der Felder und der Höhe der Abgaben (Verhältnis von Aussaat und Ernte wie 1:3, Belastung mit kaum $^1/_4$ der Ernte), ferner die Frage der Freibauern (1789 nicht einmal 1 % der Anwesen), die Grundtatsachen des Kärntner Steuerwesens usw. Wenn auch mancher Zug dieser Herrschaftsgeschichten in anderen Herrschaften der Alpenländer wiederzufinden sein wird, ist doch das vorliegende Beispiel ein Beweis für die Mannigfaltigkeit der besitzgeschichtlichen Entwicklung auf südostdeutschem Boden.

Bozen. Fr. Huter.

Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk und Geschichte. In Verbindung mit anderen Fachforschern bearbeitet von Hans Scherzer. München 1940, Deutscher Volksverlag; 526 S., mit 128 Zeichnungen, Kartenskizzen und Schnitten und 120 Lichtbildern. Das in vielem vorbildliche, wenn auch nicht in allen Teilen gleichgewichtige Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit von Lehrern der Universität Erlangen und der Hochschule für Lehrerbildung Bayreuth. In die geschichtlichen Abschnitte (S. 175—339) teilen sich W. Emmerich und Erich Frhr. v. Guttenberg. In raschem Überblick führt zunächst ersterer mit vorsichtig abwägendem Urteil durch die noch weithin

[1]) Das von Klebel gewählte Zitat Reichsarchiv Wien ist nicht zu empfehlen. Denn diesem Amt gehören alle Wiener Zentralarchive an, nicht nur das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem ein Teil der hier benützten Archivalien entstammt. Es müßte also das Zitat Reichsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv heißen. Doch dürfte die alte Bezeichnung Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien genügen und dem vollen Titel vorzuziehen sein.

der Klärung harrende vorgeschichtliche, Römer- und germanische Landnahmezeit. Was anschließend v. Guttenberg, Die politischen Mächte des Mittelalters (8. bis 14. Jahrhundert) bietet, ist weit mehr als eine Zusammenfassung von bereits Bekanntem. Konnte er sich für das Obermaingebiet auf seine grundlegende „Territorienbildung" stützen, so war für den überwiegenden bayerischen Anteil des Gaues trotz der großen Werke Riezlers und Döberls und gediegener Einzelvorarbeiten der Stoff großenteils erst neu zu erarbeiten. Eine Fülle neuer Ergebnisse ist so unter bewußter Beschränkung auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und die Dynamik der politischen Kräfte in bewunderungswürdiger Konzentration und knappster Formulierung straff in sechs Kapitel gegliedert, durch die sich wie ein Leitmotiv die überragende Bedeutung der Laiengewalten des Königtums und Adels gegenüber der bisher überschätzten Kirche zieht; .. G.s bekannte These über die Motive der Bamberger Bistumsgründung erfährt von zwei Seiten her erneute Vertiefung und Stützung: von den eindrucksvollen Darstellungen des Machtbereichs der Schweinfurter in der ottonischen Zeit und der Burgen- und Siedlungspolitik des dynastischen Adels im 11. und 12. Jh. unter der Führung der Vohburger und Staufer. „Das mittelalterliche Siedelwerk (Landesausbau und Rodung)" ist wieder von Emmerich vornehmlich auf Grund der Ortsnamen und der vorbildlich klar herausgearbeiteten Flur- und Dorfformen behandelt; die vorsichtige und doch eindeutige Auseinandersetzung mit der Slawenfrage und die eingehende Darstellung der Rodungsbewegung der salisch-staufischen Zeit als wirksame Erläuterung zu v. Guttenbergs entsprechendem politisch-geschichtlichem Abschnitt verdient besondere Beachtung. Über das Kapitel „Land und Volk im späteren Mittelalter", aus dem ich die klare Darstellung der luxemburgischen Hausmachtpolitik im Nordgau hervorhebe, führt E. die Geschichte des Gaues bis herauf zur Gegenwart. P. S.

Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg (Verhandl. d. Hist. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg 90, 1940, S. 5—61). Die äußerst vielgestaltige mittelalterliche Gerichtsverfassung Regensburgs, von K. mit gewohnter Meisterschaft analysiert, und die Tatsache mehrerer Stadtherrschaften mindestens seit dem 11. Jh., wobei zwischen 1160 und 1185 der König den bayerischen Herzog ablöst, fällt völlig aus dem Rahmen der Stadtverfassungen im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet heraus. Vf. bringt sie, wie die Vielzahl und Kleinräumigkeit der Gerichtssprengel der Regensburger Umgebung, mit dem hier besonders dicht gehäuften, aus dem agilolfingischen Herzogsgut erwachsenen Königsgut in Verbindung, das mit seiner Sonderverwaltung störend in das Stammesrecht eingebrochen sei. Ausgangspunkt der Landeshoheit der Reichsstadt ist nicht die Gerichtshoheit, sondern jene über Markt, Mauern und Steuern. Allgemein anregend und fruchtbar scheinen mir in diesem Zusammenhang K.s einleitende Ausführungen über die gegenseitigen Beziehungen und den wechselnden Inhalt der Begriffe Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit und die Bedeutung des Steuerrechtes. P. S.

Benedikt Kraft, Andechser Studien. Zweiter Band (Oberbayer. Archiv f. vaterl. Gesch. 74, 1941, S. 261—704). Mit diesem zweiten Band (zum

ersten vgl. man DA. 4, S. 608), dessen Breite und Ausführlichkeit allerdings kaum mehr vertretbar ist, mag sie auch das Ganze zu einer schier unerschöpflichen Fundgrube für Forschungen aus den verschiedensten Gebieten, vor allem der altbayerischen Kult- und Klostergeschichte machen, sind die Andechser Studien zu einem Werk von 700 Seiten angeschwollen. K. untersucht zunächst die als „Andechser Fälschungen" bekannten Einträge des Andechser Missale Clm. 3005 (vollständig veröffentlicht von R. Bauerreiß in Stud. u. Mitt. 47, S. 56—90) und die von ihm im Anhang (S. 583—600) erstmals und mustergültig herausgegebene älteste Andechser Chronik nach Entstehungsart und -zeit, Verfassern, Vorlagen und Wahrheitsgehalt. Seine Hauptergebnisse weichen von denen Brackmanns und Bauerreiß' wesentlich ab: die Einträge entstanden in den Jahren 1391 ff. im ersten Andechser Benediktinerkloster, die Chronik um 1403 als Werk eines Beamten der herzoglichen Kanzlei zu München, vermutungsweise des Johann Fuchsmündel; unter den Vorlagen der im übrigen völlig selbständigen und voneinander unabhängigen beiden Quellen wird als gemeinsame eine verlorene ältere Andechser Chronik angenommen. Die Existenz eines hochmittelalterlichen Klosters Andechs verneint auch K. Aber die von ihm als gräfliche Eigenkirche noch der ersten Hälfte des 12. Jh. zugewiesene Nikolauskapelle, die 1246 oder 1247 auf Anordnung des letzten Meraniers mit der Burg zerstört worden, aber im Volksbewußtsein bis zu ihrer Wiedererbauung kurz nach 1300 lebendig geblieben sein soll, war doch auch schon in der gräflichen und vorklösterlichen Zeit ein hochbedeutender Kult- und Wallfahrtsort mit einem eigenen reichen Überlieferungskreis, wie K. durch eingehende Untersuchung des Andechser Heiltümerbestandes und Ausscheidung seiner hochmittelalterlichen Teile nachzuweisen sucht. P. S.

Gottfried Witzgall, Die Forste und Waldungen des Hochstifts Bamberg im Mittelalter, mit besonderer Berücksichtigung des Nordwaldes. Maschinenschr. Diss. Erlangen (1942); VI u. 105 Bl.

Konrad Arneth, Die Entwicklung der Personennamen im ehemaligen Hochstift Bamberg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 1. Die Vornamen; 2. Die Entstehung der Familiennamen (bis rund 1325). Maschinenschr. Diss. Erlangen (1942); XII u. 160 Bl.

Paul Schöffel, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken (Zs. f. bayr. KG. 17, 1942, S. 1—18). Weist am Beispiel der ma. Diözese Würzburg nach, daß auch die Erforschung der Pfarreiorganisation die Siedlungsverhältnisse der Frühzeit aufzuhellen vermag. Damit kann die Pfarreigeschichte ein geeignetes Hilfsmittel werden, siedlungsgeschichtliche Probleme in quellenarmer Zeit ihrer Lösung näherzubringen. A. R.

Eduard Ziehen, Mainz, Rheinfranken und das Reich 843—961. Ein Problem gesamtdeutscher Geschichtsforschung (Archiv f. hess. Gesch. und Altertumskunde, NF. 22, 1942, S. 113—164). Schildert hauptsächlich die Vorgänge, die 939 zum Untergange des Herzogtums Franken führten und legt dar, wie sich ohne dieses tragische Verhängnis das bis dahin in kraftvollster Entwicklung befindliche Gebiet (d. h. der Umkreis von Mainz

und Frankfurt) zu einer für die deutsche Reichsgeschichte günstigen Zentrallandschaft hätte ausbilden können. Statt dessen waren die Auswirkungen von 939 noch Jahrhunderte hindurch spürbar. A. R.

Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Räume und Kräfte im geschichtlichen Aufbau des deutschen Südwestens. Herausgeg. von Friedrich Maurer. Straßburg 1942, Hünenburg-Verlag; 336 S. - Als ein Sammelband der Vertreter verschiedener Wissenschaftszweige und zugleich als eine Art Fortführung des Buches von F. Maurer über die „Nordgermanen und Alemannen" entstand diese Arbeit, die Probleme der Rassenkunde, der Vor- und Frühgeschichte, der mittelalterlichen Geschichte und der Sprachforschung behandelt. Die Fragestellung geht hauptsächlich dem Auseinanderwachsen der einzelnen Teilräume des alemannischen Gebietes aus dem gesamtalemannischen Raum nach. Den umfangreichsten Beitrag zu dem vorliegenden Werk lieferte F. Maurer, „Zur Sprachgeschichte des deutschen Südwestens". Die sprachgeschichtlichen Untersuchungen M.s sind von seiten der Germanisten zu prüfen, nur auf das Schlußkapitel über „Sprachgeschichte und Volksgeschichte im deutschen Südwesten" sei hier aufmerksam gemacht. Diese Fragestellung wird, wenn die quellenkritischen Arbeiten genügend gesicherte Ergebnisse geliefert haben, zweifellos interessante Ergebnisse zutage fördern. Als ein erster Versuch zur wechselseitigen Verbindung und Durchdringung und Deutung sprachgeschichtlicher und geschichtlicher Gegebenheiten ist dieses letzte Kapitel der Abhandlung M.s zu betrachten. Ob weitere Forschungen, die den Einzelheiten und den Zusammenhängen im einzelnen nachgehen, die hier angedeutete Richtung beibehalten oder ob vielleicht andere Beziehungen zwischen sprachlichen Erscheinungen und geschichtlichem Ablauf aufgedeckt werden oder ob in den einzelnen sprachlichen und geographischen Räumen verschiedene historische Entwicklungen ohne näheren Einfluß auf die sprachliche Gestaltung sich vollzogen, bleibt vorläufig noch in der Schwebe. Es scheint mir auch noch nicht sicher, ob die Schlacht bei Sempach 1386 einen wesentlichen Einschnitt in der Entwicklung der sprachlichen Dreiräumigkeit bedeutet. Auch die Frage der Ortsnamenbildung auf -ingen und -heim, die bereits vielfältige Erörterung, aber noch keine endgültige Lösung gefunden hat, bedarf noch weiterer Behandlung. Gerade in den gegebenen Problemstellungen und Anregungen ist der Wert dieses Kapitels von M. für den Historiker zu sehen. Für den mittelalterlichen Historiker von besonderem Interesse sind die Arbeiten von H. W. Klewitz „Das alemannische Herzogtum bis zur staufischen Periode" und von K. S. Bader, „Grundzüge der territorialen Entwicklung der Oberrheinlande und Schwabens in nachstaufischer Zeit". Kl. geht dabei besonders der Entwicklung des alemannischen Herzogtums im 10. Jh. nach; dabei baut er mit Erfolg auf den Anregungen auf, die sich aus den Forschungen Tellenbachs über Königtum und Stämme für die frühmittelalterliche Entwicklung ergeben. Mit Recht weist Kl. auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der schwäbischen Herzöge untereinander hin; auch die Entstehung und Gestaltung der Gaue wird unter aufschlußreichen Gesichtspunkten erneut aufgegriffen. Die Untersuchung der Inhaber der einzelnen Grafschaften führt zu dem wichtigen Problem der im Hochmittelalter im schwäbischen Raum maßgebenden Adelsschicht und deren Entstehung. Nach Kl. hat das Herzogtum seit dem

10. Jh. die Dreiteilung des alemannischen Raumes nicht mehr ganz beseitigen können; es bleibt jedoch noch zu untersuchen, ob nicht der Einfluß des alemannischen Herzogtums sowohl für das Gebiet der heutigen Schweiz wie für das Elsaß und den rechtsufrigen Teil der Oberrheinlande doch stärker und nachhaltiger war, als es zunächst scheinen möchte; es sei hier nur an die Herzöge Burkard I. und Hermann und an Ottos I. Sohn Liudolf erinnert oder an die herzoglichen Rechte im Gebiet des Zürichsees und von Einsiedeln und der Innerschweiz. Der Überblick Baders über die territoriale Gestaltung des Raumes will die größeren Zusammenhänge in der Entwicklung und deren Auswirkungen auf die politischen Schicksale des Gebietes im späteren MA. aufzeigen. Die Zähringer, Staufer und Habsburger lösen sich nacheinander in der Führung im alemannischen Raum ab; daneben gewinnt die städtische und die genossenschaftlich-bündische Entwicklung eine stets wachsende Bedeutung. Im Werden der Schweizer Eidgenossenschaft vereinigten sich die beiden letztgenannten Kräfte zu einer Entwicklung, die verfassungsgeschichtlich von dem gleichen Interesse ist, wie sie politisch vom Raum des Vierwaldstättersees und des Gotthard aus eine wachsende politische Bedeutung gewann. Die Entwicklung der Stadtstaaten wie Bern und Zürich ist eine Erscheinung, die im übrigen alemannischen Raum nur wenige Parallelen aufzuweisen hat. Das Buch ist mit zahlreichen Karten und Skizzen erläuternder Art ausgestattet; die kriegsbedingten Verhältnisse beeinflußten offenbar stark die Ausführung der Karten, insbesondere die zeichnerische Gestaltung. Die Straßenkarte S. 22 weist einige Unebenheiten auf, die sich leicht ergänzen lassen, wie z. B. das Aufhören der den Rhein aufwärts ziehenden Fernstraßen in Basel oder das Fehlen des St. Gotthard als Fernhandelspaß. Man möchte wünschen, daß die aufgeworfenen Fragen eine weitere Bearbeitung in eindringenden Einzeluntersuchungen finden, wie sie beispielsweise in der von Th. Mayer veranlaßten Arbeit von H. Schwarz über den Hotzenwald und seine Freibauern vorliegt. H. B.

Karl Siegfried Bader, Zum Problem der alemannischen Baaren (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. 54, 1941, S. 403—455). Franz Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 305—322). In einleuchtenden Darlegungen, denen Beyerle insoweit zustimmt, setzt Bader auseinander, daß sich das Problem der alemannischen Baaren auf zwei so benannte Gebiete beschränkt, auf die Albuinsbaar und die Bertoldsbaar. Beide Vf. sind auch darin einig, daß die Baaren eine vorfränkische, alemannische Einrichtung sind, also nichts zu tun haben mit der fränkischen Grafschaftseinteilung, und in diesen zwei Punkten dürfte ein Widerspruch nicht am Platze sein. Wenn dann Bader die Entstehungszeit der Baaren in das späte 7. Jh. verlegt, Beyerle aber in die Landnahmezeit zurückgreifen möchte, so hängt dieser Unterschied eng zusammen mit dem in der Erklärung des Wortes. Bader versucht anzuknüpfen an Bahre = Sarg und „im übertragenen Sinne auch Erbe, Erbgut", eine Verbindung, die ich mit Beyerle für nicht annehmbar halte. Auch wenn man die Reihe Ahnengrab—Dingstätte—Erbhof als zusammengehörig anerkennt, beweist sie nichts für jene Bedeutungsentwicklung. Da aber der Zusammenhang von Sarg und Baar eine wesentliche Stütze für Baders Meinung ist, daß man in den Baaren „Erbland des schwäbischen Herzogtums" zu sehen habe, so muß ich auch

diese mindestens mit einem großen Fragezeichen versehen. Dagegen scheint mir Beyerles Ansatz eines Wortes *fara = = Mannschaft durchaus erwägenswert. Er würde in der Bertoldsbaar die Mannschaft eines Führers Bertold und schließlich deren Niederlassungsgebiet erkennen lassen. C. v. Schwerin.

Ruth Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (= Rheinisches Archiv 40). Bonn 1941, Röhrscheid; 119 S. und 2 Taf. - G. liefert in dieser Arbeit einen dankenswerten, im ganzen einwandfreien Überblick über die Geschichte der lothringischen, später rheinischen Pfalzgrafschaft, die Rechte ihrer Inhaber, ihre Stellung zu Kaiser und Reich von den karolingischen Anfängen bis zur Belehnung der Wittelsbacher. Durch eingehende Untersuchung des Besitzes der Pfalzgrafen gewinnt sie ein belebtes Bild der Politik der Ezzonen und Hezeliniden und ihrer Nachfolger, Heinrichs von Laach, der Kalwer Grafen Gottfried und Wilhelm, schließlich der staufischen Pfalzgrafen Heinrich von Österreich, Hermann von Stahleck, Konrad von Staufen und der beiden welfischen Heinriche; dabei tritt vor allem die Abdrängung der Pfalzgrafen vom Niederrhein, aus Westfalen, Thüringen, Ostfranken und dem Moselland durch die geistlichen Fürsten von Köln, Trier und Würzburg und ihre endgültige Festlegung auf die spätere Pfalz hervor; auch der Versuch der Staufer, vorab Barbarossas, die Pfalz als *libera et regia strata* für das Reich offenzuhalten, wird ausführlich erörtert. Manche Schönheitsfehler bleiben noch: *non merito sed nomine* ist als nichtssagende Devotionsformel zu besonderen Schlüssen nicht verwendbar (S. 20); die pfälzischen Besitzungen um Obrigheim und Lauda sind sicher nicht erst staufischer, sondern bereits kalwischer, wenn nicht gar laachischer Herkunft (S. 89), wie denn überhaupt die Besitzgeschichte wohl noch eindringlicher behandelt werden könnte; „der künige buoch niuwer ê" ist jetzt nicht mehr nach Maßmann zu zitieren (S. 108 Anm. 73); Jahrbücher statt Jahrbuch unter Bendel (S. 116) und verschiedentlich „trotzdem" statt „obwohl"; doch stört das den Gesamteindruck der auch für die Entstehung der Landeshoheit aufschlußreichen Abhandlung wenig. K. H.

Ewald Herzog, Die hessischen Städte (Beilage z. 44. Jahresbericht d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck) 1941; 12 S. Die Ergebnisse der Vorarbeiten für das Keysersche Deutsche Städtebuch zusammenfassend, zeigt Vf. die starke Abhängigkeit der hessischen Städte von den Territorien, die seit dem Ende des 12. Jh.s die meisten von ihnen als militärische Stützpunkte und wirtschaftliche Vororte gründeten. Auch in der Folgezeit bleibt trotz gelegentlicher Selbständigkeitsbestrebungen der Einfluß des Stadtherrn maßgebend für ihre rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung. Das 15. und 16. Jh. stellen einen Höhepunkt in der Geschichte der hessischen Städte dar, angezeigt vor allem durch das blühende Gewerbe, dem an Bedeutung Handel sowie Bodenschätze der Nachbarschaft nicht gleichkommen. Alle Fragen der städtischen Entwicklung beleuchtend, gewinnt der gehaltvolle Vortrag noch durch die beigefügten zahlreichen Stadtpläne.
Marburg im Wehrdienst. H. Diefenbach.

Josef Koch, Die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter. Diss. Gießen 1940; 98 S. und Forts. in Archiv f. hessi-

sche Geschichte und Altertumskunde NF. 22, 1941/42, S. 1—53, 165—208. Die Abtei Seligenstadt, eine Schöpfung Einhards, hat in vorliegender Untersuchung eine ausführliche, alle Belange der Themastellung umfassend behandelnde Darstellung gefunden, soweit das bisher Erforschte dazu die Möglichkeit bot. Die Arbeit ist gegliedert in die Abschnitte: 1. Grundbesitz, 2. Einkünfte und Rechte der Abtei, 3. die Abtei in ihrer Stellung zu Staat und Kirche. Die geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Klosters werden in der Einleitung kurz, aber gemäß der vorhandenen Arbeiten darüber klar herausgearbeitet. Die Abtei trug im MA. durchaus eigenklösterlichen Charakter. Anspruch erhoben anfangs die Frankenherzöge, dann das Reich, dem es aber mehr und mehr mit Erfolg das Mainzer Erzbistum streitig zu machen verstand. Für die Reichsgeschichte hat sie insofern Bedeutung, als sie mit ihrem umfangreichen Güterbesitz eine wesentliche Rolle spielte für die territoriale Erweiterung von Kurmainz zwischen Hanau und Aschaffenburg. A. R.

Edith Ennen, Das mittelalterliche Städtewesen im Moselraum (Moselland 1942, Heft 3, S. 25—32). Die Skizze ergänzt die unten angezeigte Studie und hebt besonders die germanisch-fränkischen Wesenszüge im moselländischen Städtewesen hervor. Am Maßstab dieser Ausführungen gemessen, fällt die Einseitigkeit der Betrachtungsweise von Joset (vgl. DA. 6, S. 293 f.) erneut auf. P. E. H.

H. van Ham, Die Bedeutung des moselländischen Raumes in der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Moselland 1941, Heft 6, S. 35—42; Heft 7, S. 19—30). Im ersten Teil fassen die Ausführungen die Ergebnisse der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte für das bezeichnete Gebiet im Umriß zusammen; die verfassungsgeschichtlichen Angaben für die Frühzeit sind nicht ganz genau. P. E. H.

Hubert Schwarz, Der Himmeroder Hof zu Rheinbachweiler und Rheinbach (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 138, 1941, S. 117—122). Die kleine Arbeit ergänzt die Zusammenstellung des Klosterbesitzes bei C. Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jh., Münster 1924, und verfolgt das Schicksal des Besitzes bis zum Ende des alten Reiches. P. E. H.

A. Steeger, Zur Geschichte der kurkölnischen Landesburg Linn in Krefeld (Die Heimat. Zs. f. niederrh. Heimatpflege 20, 1941, S. 306—313). Den Kern der Anlage findet der Vf. in einer alten Ringmauerburg, für die er auf verwandte Formen in England (shellkeeps) und den Niederlanden hinweist. P. E. H.

J. Niessen, Limburg (Rhein. Kulturgesch. in Querschnitten aus MA. und Neuzeit 3 Jahrb. d. Arbeitsgem. d. Rhein. Gesch.-Ver., hersg. v. G. Kallen, 6, 1942, S. 9—38). Gut orientierender Abriß der Geschichte dieser Grenzlandschaft, der bis in die Neuzeit reicht, aber das MA. entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die unterstrichene Reichsverbundenheit des Landes vor allem berücksichtigt. P. E. H.

Friedrich Wertebach, Geschichte des Kollegiatstiftes zum hl. Ludgerus zu Münster. Maschinenschr. Diss. Münster (1942); IV u. 104 Bl.

Heinz Flender, Das Kloster und Stift Keppel. Seine Geschichte und Gestaltung von der Gründung (vor 1239) bis zur Aufhebung (1812). Maschinenschr. Diss. Münster (1942); 138 u. 4 Bl.

Hermann Rothert, Die Stadt Osnabrück im Mittelalter (Hans. Gesch. Bll. 65/66, 1940/41, S. 56—78). - Der auf der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins 1939 gehaltene Vortrag drängt die mittelalterliche Geschichte der Stadt Osnabrück kurz zusammen. Die älteste Zeit erhellt auf Grund wenn auch spärlicher, z. T. sogar verfälschter Urkunden, vor allem aber des Stadtplanes. Die Stadtwerdung um die Mitte des 12. Jh.s ist hieraus deutlich abzulesen. Beeinflußt ist die Stadtgeschichte vornehmlich durch den Bischofssitz. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte werden klar gekennzeichnet. Bedeutungsvoll war das Handwerk, darunter besonders die Lederverarbeitung und Goldschmiedekunst. Daneben trat der Leinwandhandel stark in Erscheinung. Nicht unwesentlich war die Stellung Osnabrücks in der Hanse. A. R.

Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1 (Sächs. Forschungen z. Gesch., hrsg. v. d. Sächs. Kom. f. Gesch. 1). Dresden 1941, v. Baensch; VIII u. 265 S. - Vf. geht von eindringlichen quellenmäßigen Untersuchungen der thüringischen Stammesbildung und Siedelungsgeschichte, der ostfränkischen Kolonisation, ihren staatlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen aus, wobei die nur begrenzten Auswirkungen auf Innerthüringen von dem seit dem 8. Jh. fränkischen Grabfeld scharf unterschieden werden. Hieraus entwickelt Sch. eine neue, man kann sagen, umstürzende Theorie der fränkischen „Grafschaftsverfassung", ein Problem, das er immer wieder in den Mittelpunkt stellt. Gewiß verträgt der „Amts"charakter der karolingischen Grafschaft noch sehr wohl eine schärfere, zeitbestimmte begriffliche Klärung, auch wird man die Vorstellung einer „lückenlosen" Grafschaftsorganisation schon mit Rücksicht auf die Siedelungsvoraussetzungen einschränken müssen. Die von Sch. immer wieder vertretene neuartige Auffassung, daß sich der Geltungsbereich der Grafschaft nur auf Königsgut oder staatliche Siedelungen (S. 126ff., 177, u. sonst), die Zuständigkeit der Grafen auf die Verwaltung des Königsgutes (S. 137, 190ff., 203, 243, 265) beschränke, ist jedoch rundweg abzulehnen. Diese Vorstellung erwächst dem Vf. aus einer Überwertung der „Staatskolonisation" im Grabfeld, das er von den ostfränkischen Grafschaften allein heranzieht, als geschlossenes Königsland auffaßt und dem er deshalb Grafschaftsverfassung zubilligt. Weder die grundherrlich noch die bäuerlich freie Bevölkerung des Grabfeldes läßt sich einheitlich oder ausschließlich auf fränkische „Staatskolonisten" zurückführen, von anderen ostfränkischen Grafschaften ganz zu schweigen.[1]) Andererseits wird man sich nicht ohne weiteres von dem angeblichen Fehlen der Grafschaften in Thüringen (abgesehen vom Hochseegau) überzeugen lassen angesichts der Belege von 802 und 852 (S. 56f.),

[1]) Genealogisch unterbaute Untersuchungen zur karolingischen Grundherrschaft vornehmlich im Grabfeld sowie zur Besitz- und Herrschaftsbildung des hochfreien Adels sind im Zusammenhang mit der Arbeit an dem mir vom Reichssippenamt übertragenen Genealogischen Handbuch Frankens in meinem Institut im Gange.

deren Bedeutung doch nur „hinweginterpretiert" ist, der Grafen unter Heinrich I., die der König angeblich „zur Verwaltung königlicher Güter" neu geschaffen haben soll (S. 191f., 199), während doch der Vf. selbst (S. 141) eine Restauration der karolingischen Verfassung durch die Sachsenkönige verneint, angesichts der großen Grafengeschlechter Thüringens im 10. u. 11. Jh. (S. 165ff.) und der Beispiele umgrenzter comitatus von 1025 (S. 180).

Jedenfalls ist an der Erscheinungsform der ostfränkischen Grafschaften als fest umgrenzte Verfassungsräume und dem Wesen der Grafen als ursprünglich vom König beauftragte, ein- und absetzbare Straf- und Prozeßrichter (über Erb und Eigen!) und Heerbannführer der freien Grafschaftsinsassen nicht zu zweifeln. Daß sich Landschaftsgaue und Grafschaften nicht grundsätzlich decken, ist längst anerkannt. Dagegen besitzt die fränkische Grafschaft nach ihrer vollen räumlichen Ausbildung eine geschlossenes Netz von Zentsprengeln, die mitunter älteren Kleingauen entsprechen. Freilich werden später gerodete Wald- und Gebirgsgürtel vielfach von Zent und Grafschaft nicht mehr erfaßt und begünstigen damit vornehmlich die Bildung adeliger Rodungsherrschaften, worin wir uns auch mit der Auffassung Th. Mayers begegnen. Gegenüber der allzu starken Bewertung der „Herrschaftsbildungen des Adels aus eigenem Recht", deren Werdegang jedoch recht unklar bleibt (vgl. S. 140), ist nachdrücklich zu betonen, daß solche erst das Ergebnis des 11. u. 12. Jh.s sind; denn Besitzhäufung und Großgrundherrschaft des 9. Jh.s lassen sich nicht mit grafschaftsähnlichen Gerichtsbildungen des 12. Jh.s gleichsetzen. Diese sind häufig aus Teilgrafschaften erwachsen, liegen jedenfalls innerhalb und nicht „außerhalb" (S. 262) der alten Grafschaftsräume. In Bayern hat das Herzogtum des 10. Jh.s stark an dieser Zerschlagung mitgewirkt.[1]) In Franken steht der Kampf um die Zenten (mit Grafengerichtsbarkeit) im Mittelpunkt der adeligen Herrschaftsbildung. Ebensowenig darf aber auch übersehen werden, was die ottonische und spätere Ausstattung der Kirche mit „Raum"grafschaften großen Stiles weit über die Königsgüter hinaus für die kirchliche Territorienbildung bedeutet hat, sowohl in positiver Hinsicht (Köln, Würzburg, Bamberg, Passau[2]) usw.) wie in negativer, dort wo die Beseitigung der Lehengrafen nicht gelang (Bremen, Brixen usw.) oder überhaupt keine Grafschaft erworben wurde (Regensburg, Freising, Eichstätt usw.). In den bischöflichen comitatus tritt Charakter und Bedeutung der alten großräumigen Grafschaftssprengel häufig am ungebrochensten in Erscheinung; das Würzburger Herzogtum baut sich auf den Grafschaften seines Sprengels auf. Was die Grafschaften in der zähen Erwerbspolitik der Wittelsbacher für die Bildung des bayerischen Herzogsstaates bedeuteten, hat Spindler gezeigt. Dabei handelt es sich weder um fiskalische noch um allodiale Herrschaftsbezirke. Daß das Lehenrecht eben doch den Charakter der karolingischen Grafschaft - - gewiß im Sinne des Herrschaftsgedankens - - gewandelt hat, muß Sch. trotz seines Einspruchs (S. 137) mehrfach zugestehen (S. 189,

[1]) Zur verschiedenartigen Entwicklung der Grafschaften in Franken und Bayern habe ich Hinweise (mit Karten) in meinem Beitrag zu „Gau Bayer. Ostmark" hrsg. von H. Scherzer, vgl. oben S. 591f., S. 227ff. gegeben.

[2]) Über die Sonderentwicklung des Hochstiftes Passau, die gleichwohl auch auf dem Gewinn lehenfreier cometiae beruht, vgl. ebenda S. 267.

201 usw.). Nur war die Entwicklung eben nicht einheitlich, ebensowenig wie die der Erblichkeit der Grafschaften. Diese Erblichkeit setzt Sch., irregeführt durch den Ausnahmefall der Popponen, die nach Herzogsstellung strebten, viel zu früh an (S. 131 „9. Jh.", S. 177 „von Anfang an"). Allgemein drang sie erst seit dem 11. Jh. durch, als sich der Adel der Königsmacht entwand. Ansätze gab es natürlich auch früher. Entscheidend ist das Königsrecht der Ein- und Absetzung. Gewiß kann auch aus Adelsherrschaft Landesherrschaft werden, weil hier eben Grafenrechte hinzutraten. So erweisen sich die später bayerischen „kaiserlichen" Landgerichte Hirschberg und Graisbach genau wie das Bamberger Landgericht „am Roppach" einwandfrei als räumliche und sachliche Fortbildungen karolingischer Grafschaften oder Grafschaftsteile. Exemtionen adeliger Herrschaften aus der Grafschaft entstehen aber auch vielfach erst durch ausdrückliche kaiserliche Gerichtsverleihungen. Es hieße die karolingische Staatsschöpfung in Atome auflösen, wollte man die Vielzahl ihrer freilich oft recht besitzkräftigen Grundherren als außerhalb der Staatsorganisation stehend und die Herrschaftsbildungen „eigenen Rechts" als die hauptsächlichen Träger der innerstaatlichen Entwicklung betrachten. Deshalb braucht Grafschaftsverfassung noch lange nicht „Einheitsstaat" zu bedeuten. Wenn man so auch der Grundthese Sch.s meiner Überzeugung nach nicht folgen kann sie scheint mir bei aller Gründlichkeit und allem Gedankenreichtum des Vf.s vor allem aus Fehlschlüssen der Interpretation und Überwertung des argumentum ex silentio der Quellen erwachsen zu sein so wird niemand verkennen, daß hier mit vollem wissenschaftlichen Ernst und eindringlicher Energie Probleme angepackt werden, die einer gründlichen Prüfung sicherlich wert sind. Es ist kein Buch, das man achtlos beiseite legt. Ich behalte mir vor, im Rahmen eigener Forschungen ausführlicher darauf zurückzukommen.

Erlangen. E. v. Guttenberg.

Friedrich Bitter, Der Handel Goslars im Mittelalter (Beiträge zur Geschichte der Reichsbauernstadt Goslar, Heft 10). Goslar 1940, Selbstverlag des Geschichts- und Heimatschutzvereins; 157 S., Abbildungen. Bei ungünstiger Randlage nördlich des wenig durchschrittenen Harzes waren Bedeutung und Epochen des Handels vor allem durch den Abbau des Rammelsberges (Silber und das handelsmäßig wichtigere Kupfer) bestimmt: erste Blüte vom späteren 11. (städtische Anfänge unter Heinrich II.) bis zum mittleren 14. Jh., zweite von etwa 1450 (Erholung des Rammelsberges) bis etwa 1550 (nach dem Sieg des Landesherrn über die Hansestadt). Hauptrichtung nach den westlichen Metallabnehmern Köln, Huy, Dinant und den flandrischen bzw. friesischen Tuchlieferanten, mäßige Beteiligung am Ostseehandel gegenüber den begünstigteren Städten wie Hildesheim und Braunschweig (das G. zu Anfang des 13. Jh. gewaltsam überholt). Die Arbeit zeigt methodische Vorsicht (so in der Verwertung der Artlenburger Zollfreiheit von 1188 und der in Zollbefreiungen ausgenommenen Orte für den Handel der Stadt) und gute Beobachtungen: Römerstraße des 12. Jh. als Beleg für ansässige Italiener, vgl. die gleichzeitige Regensburger Wahlenstraße. Für die Hansezeit ergeben die Urkunden das übliche Bild, für die Kaiserzeit müssen eigentliche Nachrichten vielfach durch Analogien aus den allgemeinen Werken von Stein und Bächtold ersetzt werden, auch führt die

Quellenarmut zu nicht immer recht überzeugenden Erwägungen über die Entstehung des Marktes. Auch das Beispiel dieser tüchtigen Arbeit zeigt, daß örtliche, auf Chronisten und Urkunden angewiesene Handelsgeschichten wohl die Ortsgeschichte bereichern, die Wirtschaftsgeschichte aber doch weniger fördern können als Untersuchungen, die sich nicht an Orte, sondern an Firmen, Gesellschaften oder Handelszentren (Messen) anschließen.

Straßburg. H. Heimpel.

E. Schwartz, Geschichte der Stadt Brüssow (Jb. d. Uckermärkischen Museums- u. Geschichtsvereins i. Prenzlau 2, 1941, S. 1—114). - Die Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Brüssow fließen spärlich, so daß vielfach die allgemeinen Schicksale der Uckermark in den Auseinandersetzungen der Mark Brandenburg mit Pommern sowie Nachrichten über die mittelalterlichen Stadtherren von Stegelitz und von Ramin zum Substrat der Darstellung werden. Wenn der Gründer Heinrich von Stegelitz die städtische Gerichtsbarkeit über seine *familia* von seiner und seiner Nachfolger Zustimmung abhängig macht, so sind damit nicht „die Angehörigen der eigenen Familie des Gründers" (S. 12) gemeint, sondern die Hörigen seines dortigen Hofes. Im Anhang werden einige Urkundentexte angefügt. In Nr. 1 (S. 102) muß es *primi* (statt *prime*) *heremite* heißen. H. Be.

Hermann Wäscher und Hermann Giesau, Burg Querfurt (Forschungen zur Denkmalpflege i. d. Prov. Sachsen H. 2). Querfurt 1941, Jaeckel; 92 S. u. 119 Tafeln. · Bauliche Arbeiten im Innern der Querfurter Burg gaben Gelegenheit zu Untersuchungen, die gerade für die Frühzeit wichtige Ergebnisse hatten. Unter dem westlichen Rundturm des 11. Jh.s fanden sich Grundmauern eines rechteckigen Baues aus dem 9. Jh.: ein gewaltiger massiver Wohnbau, den die Vf. dem Typ des Burgus zuordnen, der (nach Schuchardt) nördlich der Alpen begegnet und mit der römischen Kultur zusammenhängt. Zwar ist er bislang so weit östlich nicht belegt, doch wird vermutet, daß auch das Merseburger *antiquum opus Romanorum*, das Heinrich I. nach Thietmar mit einer Mauer aus Stein umgab, ein Burgus war, den man Römerwerk nannte, weil man ihn als fremdartig empfand. Der Querfurter Burgus lag westlich außerhalb der Hauptburg an strategisch wichtiger Stelle als einzig wirklich stark gesicherter Teil der Gesamtanlage. Vorausgegangen ist ihm ein kleinerer, ebenfalls massiver Rundbau, dessen Reste hart daneben freigelegt wurden, für den jedoch die Vf. einen kultischen Zweck annehmen. Diese Frage bleibt offen, doch gilt zu bedenken, daß auf ihn alle jene Argumente ebenfalls anzuwenden sind, die für eine militärische Bedeutung dieses Vorgeländes der Burg von den Vf. selbst angeführt werden. Im 10. Jh. werden die festen Wohnräume in das Innere der Burg zurückgenommen, wo eine ältere Torhalle nebst Turm an der Nordmauer zum Palas zusammengefaßt wird. Dieser Akt und die Anfänge der Burgkirche gehen auf Bruns Stiftsgründung zurück. In einer 3. Bauperiode wird die romanische Burg mit einem Palas westlich der Burgkirche, einem Wohnturm an einer südlich vorgeschobenen Wehrmauer und einem weiteren Turm neben der nördlichen Toranlage vollendet. In gotischer Zeit entsprachen eine 2. Ringmauer und Rondelle den Anforderungen einer weiter entwickelten Angriffskunst. Die

mannigfachen neuen baugeschichtlichen Erkenntnisse werden durch ein reiches Tafelmaterial veranschaulicht und belegt. H. Be.

Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg. Hrsg. von H. Aubin, O. Brunner, W. Kohte, J. Papritz. 1. Bd. (Deutschland und der Osten 20) Leipzig 1942, Hirzel; X u. 596 S. mit 21 Karten. - Nach dem unglücklichen Ausgang des ersten Weltkrieges und der politischen Umgestaltung Osteuropas hat sich die deutsche Wissenschaft in steigendem Maße der Erfassung des Ostraumes und seiner Geschichte zugewandt. An diesen Arbeiten war A. Brackmann als Forscher und Organisator in besonderem Maße beteiligt. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, seinen 70. Geburtstag im Jahre 1941 zum Anlaß zu nehmen, um in einem umfassenden Werke Rückschau auf die Arbeitsergebnisse der ostdeutschen Volkstums- und Landesforschung in diesen beiden Jahrzehnten zu halten. Der erste Teil dieses auf zwei Bände berechneten Werkes liegt jetzt vor. Er ist ganz der Vor- und Frühgeschichte und dem Mittelalter gewidmet. Von seinen 23 Beiträgen können wir hier nur die für unser Arbeitsgebiet wichtigen herausgreifen. Bei der Aufteilung des Stoffes auf die einzelnen Forschungsberichte ließen sich Überschneidungen nicht vermeiden. Sie wirken jedoch keineswegs störend, zeigen sie doch, wie es häufig die gleichen Probleme sind, die von den verschiedensten Blickpunkten aus in Angriff genommen sind. Überblickt man die Beiträge als Ganzes, so läßt sich aus ihnen deutlich ablesen, wie sich die Fragestellung der deutschen Forschung ständig erweitert hat. Ging es ihr zunächst hauptsächlich darum, die Wirkung der ostdeutschen Kolonisation in ihrer vollen Breite in den verschiedenen Landschaften des Ostens zu erfassen, so trat daneben vor allem seit Brackmanns Aufsatz über die Ostpolitik Ottos des Großen aus dem Jahre 1926 - der Gesichtspunkt in den Vordergrund, welche Rolle die beiden universalen Gewalten Kaisertum und Papsttum für die politische Entwicklung der Staatenwelt des Ostens gespielt haben. In jüngster Zeit schließlich ist die Wirkung des germanischen, insbesondere auch des nordgermanischen Elementes im Ostraum von der deutschen Forschung stärker berücksichtigt, wobei die Frage der Restgermanen im ostelbischen Raum nach der Völkerwanderungszeit und die Anfänge des polnischen Staates zwei der wichtigsten Probleme sind. Bereits der rassenkundliche Beitrag von O. Reche, Stärke und Herkunft des Anteils Nordischer Rasse bei den West-Slawen (S. 58—89), berührt diese Fragen, indem er feststellt, daß sich im ostgermanischen Raum zahlreichere Reste von Ostgermanen erhalten haben, als man früher annahm. R. spricht in diesem Zusammenhang die Vermutung aus, daß die Piasten, die Gründer des polnischen Staates, einer einheimischen germanischen Familie, wahrscheinlich burgundischer Herkunft, entstammen könnten, die in der Gegend von Kruschwitz beheimatet war. C. Engel, Die ostgermanischen Stämme in Ostdeutschland, die gotische Ostseeherrschaft und das Gotenreich in Osteuropa (S. 132—178), unterscheidet fünf große germanische Wanderbewegungen im Ostraum und würdigt vor allem den nachhaltigen kulturellen Einfluß, der vom Gotenreich in der Ukraine über ganz Osteuropa ausstrahlte. Die starke Nachwirkung der Restgermanen unterstreicht auch E. Petersen, Die germanische Kontinuität im Lichte der Bodenfunde aus der Völkerwanderungszeit (S. 179—205). Der Überblick, den G. Sappok

als Vorarbeit für ein größeres Werk über die „Grundzüge der osteuropäischen Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter", beginnend mit dem Ostgotenreich des Königs Ermanarik bis zur Gründung des Reiches von Kiew durch die schwedischen Rus gibt (S. 206—252), erhebt vor allem die methodisch wichtige Forderung nach einer neuen kartographischen Darstellung dieser Herrschaftsgebilde, die nicht mit festen Grenzlinien operiert, sondern die allmähliche Abstufung vom Kernraum der Herrschaft bis zu dem Interessengebiet erkennen läßt. W. Koppe, Das Reich des Miseko und die Wikinger in Ostdeutschland (S. 253—266) kommt zu dem Schluß, daß nicht erst Miseko, sondern die Generation vor ihm um 940 die wikingische Herrschaft an der Warthe begründet hat und daß die Oder und die Warthe die Eingangsstraßen für diese Skandinavier gewesen sind. Diesem Ergebnis, daß der polnische Staat von Wikingern in den ersten Jahrzehnten des 10. Jh.s gegründet ist, hat inzwischen Brackmann in einer eingehenden Untersuchung der Quellen (Die Wikinger und die Anfänge Polens, Abhdl. d. Preuß. Akademie d. Wissenschaften 1942, phil.-hist. Kl. Nr. 6) zugestimmt, hält es jedoch für wahrscheinlicher, daß die Wikinger auf dem Weichselwege ins Land gekommen sind. Th. Mayer, Das Kaisertum und der Osten im Mittelalter (S. 291—309) beschäftigt sich u. a. ausführlicher mit der Gründung des Erzbistums Magdeburg. Im Unterschied zu den Arbeiten Brackmanns vertritt er die Ansicht, daß der Unterschied zwischen den päpstlichen Gründungsprivilegien aus den Jahren 962 und 968 nicht auf einen Gegensatz zwischen kaiserlicher und päpstlicher Missionstheorie, sondern auf die veränderte Lage nach der Gründung Posens zurückzuführen sei. Er verfolgt die Rolle des Kaisertums im großen Überblick bis zur Gründung des Deutschordensstaates. F. Baethgen, Die Kurie und der Osten im Mittelalter (S. 310—330), zeigt, wie sich der Bruch der sakralen Einheit zwischen Kaisertum und Papsttum unter Gregor VII. auch im Osten auswirkt. Die Kurie ist seitdem bemüht, sich im Osten eine vom Reich unabhängige Machtbasis zu schaffen, indem sie die Ausbildung päpstlicher Schutzstaaten fördert. „Das Gesamtbild der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung", das H. Aubin (S. 331—361) entwirft, läßt erkennen, wie sich in den beiden letzten Jahrzehnten unsere Anschauung von der deutschen Ostbewegung, den Gründen für das stärkere Einsetzen dieser Bewegung im 12. Jh. und den Ursachen für ihr Abebben im 14. Jh. zunehmend geklärt hat. Einzelfragen dieses Gesamtvorganges behandeln die Beiträge von R. Kötzschke, Die Siedelformen des deutschen Nordostens und Südostens in volks- und sozialgeschichtlicher Betrachtung (S. 362—90), wobei er die beiden Haupttypen des Angerdorfes und des Straßendorfes herausarbeitet, und von F. Morré(†), Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters (S. 463—85), der den methodischen Fragen dieses bislang noch nicht genügend erforschten Gebietes seine besondere Aufmerksamkeit widmet. Über den „Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten" berichtet W. Weizsäcker (S. 391—419). An größeren Zusammenfassungen auf diesem Gebiet fehlt es noch weitgehend. Eine von diesen Lücken ist inzwischen durch das Werk von G. Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (1942) ausgefüllt. F. Rörig, Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende (S. 420—445) zeigt, wie sich

der allgemeine Wandel der wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen in der Hansegeschichte geltend gemacht hat. Durch Rörigs eigene Arbeiten und die seiner Schüler ist unsere Kenntnis von der Wirtschaftsstruktur der Hanse und der Rolle des hansischen Kaufmanns wesentlich vertieft. Auch die Stadtgründungen im Ostseeraum erscheinen heute im neuen Lichte, seitdem wir wissen, daß bei ihnen die Richtung vom Meere ins Land überwog. Von den übrigen Beiträgen nennen wir noch die Überblicke von K. Kasiske (†) über die „neueren Forschungen zur Geschichte des deutschen Ordens" (S. 446—462) und von E. Maschke, Das mittelalterliche Deutschtum in Polen (S. 486—515), der vor allem auch zu der gesamten neueren polnischen Forschung auf diesem Gebiete kritisch Stellung nimmt. Die Bedeutung dieser Festschrift liegt nicht nur darin, daß sie die vielfältige Einzelforschung zu den verschiedenen Fragenkomplexen zu einem geschlossenen Gesamtbild vereinigt, viele von diesen Aufsätzen führen die Forschung auch weiter, so daß von dem Werk neue fruchtbare Anregungen für weitere Arbeiten zur Geschichte des Ostens ausgehen werden.

K. J.

Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (Forschungen zum deutschen Recht. Im Auftrage der Akademie für Deutsches Recht herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer (†) und Karl Rauch. Band 4, Heft 3). Weimar 1942, Böhlau; 567 S.

Das angezeigte Buch ist auf Grund der von der Preußischen Akademie der Wissenschaften gestellten Aufgabe entstanden und preisgekrönt worden. Der Aufgabe entsprechend beschränkt sich die Untersuchung auf den Nordostraum, so daß Erzgebirge, Sudeten und Karpaten die Südgrenze des Untersuchungsgebietes bilden. Das verbleibende Nordostgebiet ist immer noch gewaltig groß, der dafür in Betracht kommende Bestand an Quellen und Schrifttum ungeheuer und in seinen Einzelheiten kaum zu übersehen, so daß die Bewältigung der Aufgabe für einen einzelnen eine nicht unbeträchtliche Kraftleistung erfordert. Das Verzeichnis des Schrifttums umfaßt allein mehr als 31 Seiten und ist schon an und für sich eine dankenswerte Arbeit. Verfasserin gliederte ihren aus zahlreichen zerstreuten Quellen und Untersuchungen gewonnenen Stoff in zwei Teile, deren erster die allgemeinen Fragen behandelt, während der zweite den Einzeluntersuchungen gewidmet ist. Letzterer stellt unter A den Magdeburger, unter B den Lübecker Rechtskreis dar; jeder dieser beiden Abschnitte ist wieder nach Ländern untergeteilt und wiederholt bei jedem Lande die Anlage des Ganzen, indem auf eine Erörterung der allgemeinen Fragen die Behandlung der Einzelorte folgt. So können wir z. B. in anregender Weise die Gründe für die Einführung deutscher Siedler und deutschen Rechts für das ganze Untersuchungsgebiet und für die einzelnen Länder studieren und vergleichen (S. 31, 96, 144, 241, 330, 425, 465). Auf den Südosten (Alpen- und Donaugaue, Böhmen, Mähren, Slowakei, Ungarn, Balkan) wird sich die Einteilung allerdings nicht übertragen lassen; dort wird vielmehr mitunter die Teilung nach Rechtskreisen innerhalb der einzelnen Länder unvermeidlich sein. Die wissenschaftliche Meisterung des Stoffs muß als voll gelungen bezeichnet werden. Es ist selbstverständlich, daß die Verfasserin in der Hauptsache nur eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse und nicht eigene

Forschung zu bringen vermag und daß die Einzelforschung manches ergänzen und berichtigen wird. Aber die Darstellung und Beurteilung ist wohldurchdacht, besonnen und von dem sichtlichen Bestreben geleitet, auch der gegnerischen Meinung volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Eine Besprechung kann den reichen Inhalt nicht einmal andeutend wiedergeben und muß sich auf die Hervorhebung von Einzelheiten beschränken. Grundsätzliche Bedenken habe ich gegen die vorbehaltlose Übernahme von W. Merks Formulierung, daß die Bezeichnung „deutsches Recht" nur eine Sammelbezeichnung für eine unübersehbare Vielheit von Rechten und nicht Ausdruck für einheitliche Lebensäußerung des Volkstums gewesen sei (S. 39). So richtig das an sich ist, wollen wir doch nicht übersehen, daß sich in der Bezeichnung eine Gemeinschaftsgesinnung offenbart, die das deutsche Recht nicht bloß als von andern Rechten verschieden, sondern auch als Wert anerkennt. An ergänzenden Einzelheiten sei für eine neue Auflage und für die Benützer des Werks einiges notiert. Zu S. 28: In dem „Buch vom deutschen Volkstum" (1935) befindet sich auf S. 138 eine Karte über das Vorkommen der Formel „deutsch und nicht wendisch" in den Geburtsbriefen der Handwerker von Künßberg. Zu S. 67: Die Schrödersche Ansicht von dem tschechischen Ursprung des Dritteilsrechts, die Anm. 51 angedeutet scheint, kann heute wohl als aufgegeben bezeichnet werden. Zu S. 107: Der Name des Meißner Rechtsbuchs knüpft nicht an die Stadt, sondern an das Land Meißen an. Zu S. 109, Anm. 77 c: Elsterberg hat 1368 hinsichtlich der Vererbung, des Verkaufs und der Bescheidung von Erbe und Gut solche Freiheiten bekommen, wie sie des Reiches Städte und sonderlich Zwickau hatten, vgl. Bahmann, Statuten der Stadt Ölsnitz (1938) S. 50. Zu S. 111: Ob das Iglauer Bergrecht auf dem Freiberger beruht, ist mindestens zweifelhaft und wahrscheinlich zu verneinen. Zu S. 126: Daß Prag und Leitmeritz in Zittau Rechtsbelehrung gesucht hätten, ist ein Versehen. Becker, Magdeb. Recht in der Lausitz S. 28 spricht umgekehrt davon, daß Zittau von Leitmeritz und Prag Rechtsbelehrung eingeholt habe. Das trifft bezüglich der Stadt Leitmeritz wohl zu. Bei Prag könnte nur Prag-Kleinseite gemeint sein, doch scheint mir dies unwahrscheinlich. Zu S. 202, Anm. 285: Die hier angeführte Tochterstadt Oppelns „Ostrow" ist Mähr. Ostrau, vgl. Goerlitz, Die Rechtsentwicklung in der Stadt Oppeln. Schriftenreihe der Vereinigung für oberschles. Heimatkunde 18 (1939) S. 11. Zu S. 204f.: Das hier genannte Kéty ist Kęty (Kant, Libenwerde). Zu S. 210: Glatz steht im 14. Jh. unter dem Oberhof Königgrätz in Böhmen, vgl. die Schöffenspruchslg. Hom. 191. Zu S. 332, 387 wird jetzt Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen, den die Verfasserin nicht mehr benutzen konnte, zu berücksichtigen und dabei insbesondere die Theorie von der großen Bevölkerungsverschiebung über Lübeck (s. dort S. 143f.) neu zu bewerten sein. Mit diesen kleinen, nur gelegentlichen Ergänzungen soll zugleich die dankbare Anerkennung der ungeheuren Leistung zum Ausdruck kommen, die wir der Verfasserin verdanken. Wir glauben, daß das Buch jedem, der sich mit Ostfragen wissenschaftlich beschäftigt, als unentbehrliches Rüstzeug dienen wird.

Wien. W. Weizsäcker.

Arthur Diederichs, Die Ostkolonisation der Niedersachsen (Niedersachsen 46, 1941, S. 203—206, 235—237). - Bringt knappe Übersicht über Beteiligung der Sachsen an der Ostsiedlung. Die Hauptträger dieser Ostmarkenpolitik aus sächsischem Stamm weltliche sowohl wie geistliche Fürsten - finden ihre Würdigung mitsamt ihren Helfern: sächsischer Ritteradel wie die bäuerlichen und bürgerlichen Siedlerkräfte. A. R.

J. Deilmann, Der Anteil des Niederrheins an der Besiedlung des deutschen Ostraumes (Die Heimat. Zs. f. niederrh. Heimatpflege 20, 1941, S. 150–155). Vertritt u. a. ohne Kenntnis der Forschungen Brackmanns die Ansicht, die Mauritiusverehrung sei von niederrheinischen Einwanderern in den Osten verpflanzt worden. P. E. H.

Albrecht Timm, Der Beitrag der Holländer und Flamen bei der Rückgewinnung des Ostens im Mittelalter (Vergangenheit und Gegenwart 31, 1941, S. 285—290). Die zahlreiche Auswanderung der Holländer und Flamen beruht auf der großen Übervölkerung ihrer Heimatgebiete. Der Städter fand Arbeit vor allem in England; der Bauer war auf den Osten angewiesen. In vielen Ortsnamen, zumal jenseits der Elb-Saale-Linie, sowie in der Rechtssprechung haben sich die aus dem Westen gekommenen Siedler ein Denkmal gesetzt. A. R.

E. Hamm, Deutsche Stadtgründungen im Mittelalter (Die Geschichte der deutschen Städtegründungen im Osten, Raumforschung und Raumordnung 5, 1942, S. 164—186). Fr. Timme, Die städtische Erschließung des ostmitteleuropäischen Raumes unter deutschem Einfluß im Mittelalter (ebd. S. 186—197). - O. Reuther, Gründung und Anlage der alten Städte des deutschen Ostens (ebd. S. 197—205). W. Trillmich, Die schlesische Stadtlandsiedlung. Ein Beispiel mittelalterlicher Siedlungsplanung im Osten (ebd. S. 205—211). Unter dem Oberbegriff vereinigen sich hier verschiedene Arbeiten, im einzelnen sich ergänzend, auch wiederholend, die in vereinfachender Weise etwas von dem großen Vorgang der Ostsiedlung darstellen wollen. Sie sind alle mit Bildern von Stadtplänen versehen. Hamm zeigt zunächst „Die Entwicklung des deutschen Stadtbegriffes" und „Die Vollendung des Stadtrechts durch die Selbstverwaltung". Es ist begreiflich, daß solche kurzen Überblicke die Dinge leicht überspitzen und der Versuch, möglichst alles auf einen Nenner zu bringen, das Bild verzerrt. Immerhin wäre es nicht nötig, geradezu Falsches zu sagen, wie unter manchen anderen im Verfahrensrecht, in dem eine „scharfe Trennung" zwischen Zivil- und Strafprozeß „unbedingt notwendig" geworden wäre; oder „Handelsstreite" dem „Formalprozeß" im „alten stadtherrlichen Gericht" gegenübergestellt werden, für die der Stadtrichter „nicht genügend informiert" gewesen sei, um gerecht zu entscheiden, da er außerdem sein Urteil „nach eignem Gutdünken" fällte; oder daß die Stadtrechte von Magdeburg und Lübeck nur über den Aufbau von Gericht und Verwaltung Kenntnis gäben; oder weiterhin bei den „Städtegruppen im Osten" wenn die „Handelsstadt", die durch den „Tatendrang der Hansa" gegründet worden sei, der „Kolonistenstadt, der Stadt der Kaufleute, der Gewerbetreibenden und Handwerker" gegenübergestellt wird, neben der dann noch die „Ordensstadt" die zunächst als

„Ackerbürgerstadt", und „später" als „Kolonistenstadt" gegründet worden sei, steht; u. a. m. Die Quellen geben davon ein anderes Bild, wie ja auch Bücher darüber belehren. Unter den Stadtgründern werden richtig für den Südwesten besonders die Zähringer und Hohenstaufen, für den Osten die Wettiner, Askanier, Schauenburger, Babenberger, Piasten, Przemysliden, Heinrich der Löwe, der Deutsche Orden genannt. Daß Erzbischof Wichmann von Magdeburg „in Brandenburg" „hauptsächlich Flamen ansetzte" ist unzutreffend, er siedelte im eigenen Lande. Die wichtigsten Stadtrechte im Nordosten sind die von Magdeburg und Lübeck samt ihren Tochterrechten, im Südosten ist es süddeutsches Recht, besonders das von Wien (aber auch Nürnberg), wobei das Wiener Recht aber nicht, wie Vf. meint, auf Iglau und Brünn „übertragen" wurde. Zum Schluß geht Vf. noch auf „Die Grundrißgestaltung der deutschen gegründeten Städte" ein. Timme bespricht erst die Ostpolitik der Salier und Staufer, die handelspolitischen Verbindungen Regensburger Kaufleute im 12. Jh. insbesondere zu Kiew. Er zeigt dann das allmähliche Vordringen deutscher Siedlung im Warthe- und Weichselraum im 13./14. Jh., an der Ostseeküste entlang und ostwärts des Inn, nach Böhmen. Die städtische Besiedlung Polens, im 13. Jh. beginnend und im 16. Jh. endend, war in ihrem Verlauf von West nach Ost nach Zeit und Stärke verschieden. Die anfänglichen Verleihungen deutschen Rechts (13./14. Jh.) sind gleichbedeutend mit deutscher Gründung und „vorwiegend deutschem Siedlerelement" (wenigstens in den westlichen Gebieten), während es später auch an Einheimische verliehen wurde. Denn die deutsche Einwanderung blieb allmählich aus (war weiter im Osten sehr schwach oder gar nicht vorhanden), und so unterlag die deutsche Bevölkerung der polnischen. Was die Stadtanlagen angeht, so zeigen sie stark einheitliche Formen, was Vf. im einzelnen deutlich macht. Die Bezeichnung „Kolonialschema" sei aber besser zu vermeiden, weil es sich ja um „Rückgewinnung alten deutschen Siedlungslandes" handle. Nach Reuther kann man aber hierbei nicht von einem Grundschema sprechen, sondern überall vom „gleichen Gestaltungsprinzip" Denn Ackerbürgerstädte waren anders anzulegen als Gewerbe- und Handelsstädte; ihre Markt- und Straßenanlagen waren dadurch bedingt, ebenso wie man sich dem Gelände anpassen mußte. Meist beauftragte der Grundherr einen Lokator, die Stadt anzulegen, wobei sehr oft auch die Gründungshandfeste ausgestellt wurde. Völkische Gesichtspunkte, betont Vf., gaben bei der Siedlung keinen Ausschlag, sondern es waren durchaus religiöse und wirtschaftliche Ziele, Machtbegehren, die hier bestimmten. Trillmich behandelt mit der Stadt-Landsiedlung ein besonders wichtiges Gebiet der Ostkolonisation. Häufig wurde zugleich mit dem Auftrag, eine Stadt zu gründen, geboten, Dörfer in ihrer Umgebung anzulegen. Das Musterland dafür ist Schlesien, wo dies schon seit Beginn des 13. Jh.s (Goldberg um 1210, Löwenberg um 1217), nicht erst in den 20er Jahren, zu beobachten ist. Diese Verbundenheit war für die Entwicklung der Siedlung sehr wichtig. Sie erleichterte aber nicht nur wirtschaftliche Aufgaben dieses Gebietes, sondern half auch deutsches Recht zu verbreiten, sei es, daß die Dörfer gleiches wie die Stadt erhielten oder sie mit Rechtsfragen an die Stadt gewiesen wurden, die also geistiger Mittelpunkt werden konnte; alles Dinge, die auch heute noch ihre Bedeutung haben. G. Sch.-F.

Herbert Ludat, Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen. Weimar 1942, Hermann Böhlaus Nachf.; VIII, 398 S. · L. will mit der vorliegenden umfangreichen Arbeit nicht eine neue Gesamtgeschichte des Bistums Lebus liefern, vielmehr die Fragen klären, die mit der wichtigen Rolle dieses anscheinend kleinen Bistums in den deutsch-polnischen Wechselbeziehungen im Oderraum während des 12. bis 14. Jh.s zusammenhängen. Hat die deutsche Forschung sich bisher im wesentlichen mit der landesgeschichtlichen Entwicklung des Bistums beschäftigt, so hat die polnische Forschung ihr Augenmerk hauptsächlich auf jene nationalpolitisch wichtigen Probleme gerichtet. In der sorgfältigen Auseinandersetzung mit ihr liegt ein wesentlicher Vorzug des Buches. Angesichts der äußerst trümmerhaften archivalischen Überlieferung eignet ein hoher Wert dem Besitzregister des Stiftes Lebus von 1405, das allerdings nur in einer zwischen 1462 und 1467 angefertigten Abschrift vorliegt. Das Register, das im 1. Teil die brandenburgischen, im 2. Teil die schlesischen und polnischen Besitzungen des Stiftes enthält, ist eins der wichtigsten ma. Güterverzeichnisse in Ostdeutschland und das älteste im polnischen Bereich. Wir erhalten aus seinen Besitz- und Zehntverzeichnissen nicht nur ein geschlossenes Bild der territorialen Abgrenzung und Einteilung der Diözese, sowie von dem Zustand, Umfang und Wert der Güter eines ostdeutsch-polnischen Bistums, sondern gewinnen aus ihm auch einen tiefen Einblick in die verschiedenartige Struktur der ländlichen Siedlungen in der Mark, in Schlesien, in Groß- und Kleinpolen und durch die zahlreichen Namenslisten in die Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung. Da die brandenburgischen Besitzungen des Bistums bereits anderweitig behandelt sind, beschränkt sich der Vf. bei der Auswertung des Registers auf die Darstellung der schlesischen, groß- und kleinpolnischen Besitzungen mit dem Ziel einer Analyse aller bevölkerungs-, rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen im Bereich der bischöflichen Güter. Dabei ergeben sich im 3. Kapitel, dem eigentlichen Herzstück des Buches, wertvolle Anregungen grundsätzlicher Art für die Erforschung der Geschichte der ma. Ostsiedlung, wenn auch nicht alle Fragen restlos geklärt werden konnten. Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß der Vf. eine kritische Nachprüfung und allgemein-siedlungsgeschichtliche Auswertung gerade dieses Kapitels durch den beigefügten sorgfältigen (erstmaligen) Abdruck des 2. Teiles des Registers ermöglicht hat. Während dann das 4. Kapitel der Darstellung „Die Geschichte des Lebuser Bistumsbesitzes" überwiegend territorialgeschichtlichen Interessen dient, führt das 5. Kapitel „Die Anfänge des Bistums Lebus" wieder in größere Zusammenhänge · diesmal politischer und kirchenpolitischer Art –, wie seine Entstehung in Rahmen der Expansionspolitik Boleslaws III. (1107 bis 1138) und den rätselhaften Ursprung der rotreußischen Jurisdiktionsansprüche. Gerade hier bringt des Vf.s gründliche Vertrautheit mit der polnischen Forschung mannigfache Bereicherung unserer Kenntnisse, wenn auch bei dem Stande des Quellenmaterials noch nicht endgültige Lösung sämtlicher Fragen.

Königsberg (Pr.). B. Schumacher.

Bernhard Schmid, Die Burgen des deutschen Ordens in Preußen (Dt. Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 6, 1942, S. 74—84). In ständiger Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten entwickelte der Wehrbau des deutschen Ordens eine Vielfalt von Formen, die Sch. in Gruppen zusammenfaßt und an zahlreichen Grundrißskizzen veranschaulicht. Wenn den „Ordensburgen" somit auch nicht ein starres Schema zugrunde liegt, so bilden sie doch eine den Wehrbauten anderer Landschaften gegenüber deutlich verschiedene Einheit. M. N.

Josef Oswald, Riga und Gnesen im Kampf um die Metropolitangewalt über die altpreußischen Bistümer (Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg Wintersemester 1942/3). Gumbinnen 1942, Krauseneck; 76 S. Für die deutsche Kirche blieb nach der Errichtung der Metropolitanverbände Gran, Gnesen und Lund als Ausdehnungsfeld nur noch der Nordosten, wo 1201 Riga als deutsches Bistum erstand. Nach der Ablösung der intensiven polnischen Mission in Preußen kurz nach 1200 und der Tätigkeit des wahrscheinlich deutschen Missionsbischofs Christian durch den Deutschen Orden entstanden zwischen 1243 und 1251 die vier preußischen Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland unter Erzbischof Albert Suerbeer von Livland und Preußen, seit 1251 mit dem Sitz in Riga, da der Orden einen preußischen Metropolitanverband verhindert hatte. Die durch ihn stets geschwächte Gewalt des fernen Rigaer Erzbischofs blieb bis zum Ende des Ordens erhalten; im 13. Jh. und dann seit den Thorner Frieden von 1411 und 1466 unternahm das polnische Gnesen immer wieder Versuche, zunächst Kulm, gelegentlich auch Ermland, unter seine kirchliche Abhängigkeit zu bringen. Sie scheiterten in bezug auf Kulm, bis das Ordensland und Riga unter den Brüdern Albrecht und Wilhelm von Brandenburg protestantisch geworden waren, während gleichzeitig Kardinalbischof Hosius (1551—1579) die Exemtion Ermlands durchsetzte. O. schildert diese wechselvollen, auch für die Volkstumsgrenzen entscheidenden Kämpfe z. T. mit neuem Material sehr anschaulich und lebendig; man bedauert daher, daß die gewiß interessante Zeit des Abendländischen Schismas dabei übergangen wurde. K. H.

Hermann Aubin, Geschichtliche Kräfte im Sudentenraum. Leipzig 1941, Koehler & Amelang; 170 S. Die erste der vier Abhandlungen, die hier den Historikern der Deutschen Karls-Universität in Prag zugeeignet werden, erörtert mit überlegener Einsicht in das Walten der gestaltenden Kräfte die entscheidenden Lebensfragen der sudetendeutschen Vergangenheit und kennzeichnet aus dem Erlebnis unserer Tage die neuen volkspolitischen Probleme (‚Deutsche und Tschechen', aus der HZ. 160, 1939). Von deutschem Volkstum fast umringt und zugleich biologisch und kulturell von ihm durchdrungen, durch Polen und Slowaken von einer Ausweitung nach Osten abgeriegelt, hat das Kleinvolk der Tschechen im ersten Treffen der Westslawen merkwürdige Standfestigkeit und ‚nationale Vitalität' bewährt. Die Gründe dieses Phänomens werden in eindringlicher Untersuchung klargelegt: die große, alle Lebensgebiete umfassende deutsche Ordnung war es vor allem, die den Staat der Tschechen und damit ihren Volksbestand gewährleistet hat. Und diese raumgebundene Gemeinschaft, die sich schließlich

bis zur Verzahnung der beiden Völker steigerte, kommt heute neuerdings als tausendjährige Überlieferung zur Geltung; die hohe Verantwortung, die dabei dem Führervolke des neuen Zeitalters obliegt, wird mit ernstem Nachdruck betont. Die zweite Abhandlung (aus der Monatsschrift ‚Der Oberschlesier', Jänner 1939) ist ein mit stärkster Heimatverbundenheit erschauter Rückblick auf Stammesherkunft und Siedlungslage, auf Leistung, Lebensrecht und Lebenskampf der Sudetendeutschen. Die beiden letzten Abhandlungen beschäftigen sich mit ‚Schlesien und Böhmen-Mähren im Lauf der Geschichte' und mit ‚Schlesischer Siedlungsgeschichte beiderseits der Sudeten' (aus dem Schlesischen Jahrbuch, 11, 1939 und 8, 1935/36). Die wechselvollen Beziehungen werden vor allem von der Tatsache beherrscht, daß durch die deutsche Wiederbesiedlung Böhmen-Mähren nur zum Teil, Schlesien aber ohne Rückschlag fast ganz deutsches Land geworden und daß zugleich aus Stadt- und Dorfsiedlung hüben und drüben der Sudeten die einheitliche Kulturlandschaft des Neustammes der Schlesier erwachsen ist. Der Frage der stammlichen Abkunft dieser Siedler wendet sich in kritischer Wertung der Mundartenforschung von Ernst Schwarz und Theodor Frings die letzte Abhandlung zu. In der Mundart der Schlesier spiegeln sich die hier in kultureller Angleichung verschmolzenen mittel- und oberdeutschen Elemente, und keine staatliche Zerreißung hat das Gefühl gesamtschlesischer Stammesgemeinschaft auszulöschen vermocht, auch Aubins Buch ist als gewichtiger ‚Beitrag zu der uns bewegenden Gegenwart' ein lebensvolles Zeugnis dafür.

Prag. G. Pirchan.

Konrad Wutke, Zur ältesten Geschichte von Brieg und Verwandtes (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 75, 1941, S. 12—16). Berichtigt vielfach Angaben von A. Schaube in seiner Geschichte der Stadt Brieg. K. Br.

H. Weinelt, Ostschlesische Siedlung in der Slowakei (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 108—117). Weist nach, daß die Gründung von Sillein und die Siedlung in diesem Gebiet aus der Teschener Gegend heraus erfolgte (Teschener Recht in Sillein und Nachbarorten). K. Br.

Ein vollständiges Verzeichnis aller Schriften von Konrad Wutke, das seine jahrzehntelange Tätigkeit am Staatsarchiv Breslau und seine Lebensarbeit im Dienste der Geschichte Schlesiens spiegelt, ist in der Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 75, 1941, S. 3—11 veröffentlicht; der Band ist Wutke zum 80. Geburtstag gewidmet. K. Br.

Iso Müller, Disentiser Klostergeschichte 1: 700—1512. Einsiedeln-Köln 1942, Benziger; 284 S. - Der Vf. ist längst bekannt als Erforscher der älteren Geschichte des Klosters Disentis. Eine Reihe gründlicher Einzeluntersuchungen liegen vor. Sein neues Werk bildet z. T. eine Zusammenfassung dieser Arbeiten, auf die angesichts der gedrängten Darstellung im einzelnen verwiesen werden muß. Die dort gewonnenen Ergebnisse erlauben dem Vf. eine ausgezeichnete, wohlfundierte Darstellung der mittelalterlichen Klostergeschichte zu geben. Eine erfreuliche Leistung ist die Untersuchung der Anfänge des Klosters. Urkundenkritische, archäologische, sprach-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Momente werden beigezogen zur Ergründung

der geistlichen Siedelung in der „Desertina". Das Hineinstellen der Gründung des Franken Sigisbert und des Rätiers Placidus sowie der Persönlichkeit des Churer Präses Viktor in die allgemeine politische Entwicklung, besonders in die fränkisch-alemannischen Beziehungen, gibt der Arbeit grundlegende Bedeutung und hat beachtenswerte Ergebnisse gezeitigt. Diese Betrachtungsweise zeichnet das ganze Werk M.s aus. Sie erweist sich für das an der internationalen Lukmanierroute gelegene Kloster als sehr fruchtbringend. Politische Gründe waren sowohl für die Äbte als auch für die Beschützer des Klosters oft ausschlaggebend. Auch die kulturelle Seite der Klostergeschichte erhält dadurch erst ihre richtige Beleuchtung. · Das politische Kräftespiel der Alpenpässe hat für kein anderes Schweizerkloster solche Bedeutung erlangt. Je nach der Bedeutung des Lukmanierpasses wächst und sinkt auch die des Klosters. Die Bevorzugung des Lukmaniers durch die Ottonen und nach den Schwankungen der Salierzeit durch Barbarossa brachte die Blüte des Klosters. Daneben fällt die Oberalproute ebenfalls entscheidend ins Gewicht. Die Ost-West-Richtung war für die Entstehung des Herrschaftsgebietes maßgebend. Wurde das Klostergebiet am Oberalp (Urseren) zu einem Sattelstaat, so blieb ihm dies am Lukmanier versagt. Die Rolle von Urseren unterstreicht der Vf. gebührend. Dieses Land wurde durch die Besiedlung mit deutschsprechenden Walsern und die Eröffnung des Gotthardpasses aus dem Disentiser Lukmanierstaat allmählich herausgerissen und in das Kräftefeld des Gotthard eingegliedert. Das verschaffte ihm die Stellung eines bedeutsamen Bindegliedes der Eidgenossenschaft mit Disentis und Graubünden überhaupt. Der Anteil einzelner Äbte an dieser Entwicklung wird vom Vf. klar herausgearbeitet. · Bemerkenswert ist sodann die Verknüpfung der sozialen Bewegung des 14. Jh.s mit der Entstehung des Grauen Bundes und der andern Bündner Bünde. Mit besonderem Nachdruck hebt der Vf. die führende Rolle des Klosters als des beständigen Faktors im Grauen Bunde und beim Zusammenschluß der Bündner Bünde hervor.
Im 15. Jh. erscheinen die Äbte von Disentis bald als treibendes, bald als vorsichtig zurückhaltendes und ausgleichendes Element gegenüber den aufstrebenden und zu selbständiger Politik übergehenden Gemeinden. Die Umwerbung des Abtes von Disentis und des Churer Bischofs durch die Großmächte zeigt, welchen Einfluß man den zwei geistlichen Herren Bündens beimaß. Unter den schwäbischen Äbten seit 1449 steht das Verhältnis zu Mailand im Vordergrund. Gute Beziehungen zu der Stadt Mailand waren für Disentis, das auf dem Lukmanier an deren Gebiet grenzte und die Zollfreiheit jenseits des Passes nicht verscherzen durfte, unumgänglich. Die Aufgabe, den Ausgleich mit den Interessen Bündens und der Politik der Eidgenossenschaft zu finden, wurde von den Äbten im allgemeinen mit Geschick gelöst. · Eingeflochten in die Darstellung der politisch-kirchlichen Entwicklung des Klosters ist die Geschichte der Verehrung der beiden Disentiser Heiligen vom Früh- bis Spätmittelalter. Der Anhang bringt neben einigen Stammtafeln die Texte der Sequenzen und Hymnen auf die beiden Heiligen vom 9.--14. Jh., das liturgische Kalendar des 12. Jh.s und die Mönchsliste von ca. 750—1512 als willkommene Beigaben.

Zürich. P. Kläui.

Paul Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. schweiz. Gesch. 22, 1942, S. 161—184). - Im Jahre 853 schenkte Ludwig d. D. Uri der Fraumünsterabtei Zürich. Sieben z. T. bisher unbekannte Rödel ermöglichen eine gründliche Untersuchung des Grundbesitzes, die zum wichtigen Ergebnis führt, daß um 1300 die Zahl der zur Abtei gehörigen Hofstätten sehr klein und die Einnahmen daraus nicht sehr groß waren. Das Fraumünster war keineswegs der mächtigste Grundbesitzer in Uri, wohl aber besaß es das Zehntrecht über das ganze Land. Da aber 853 der gesamte Grund und Boden geschenkt worden war, muß in Analogie zum Verluste des Besitzes im Aargau die Abtei den Großteil ihres Gutes in der Zwischenzeit verloren haben. Infolge des Absinkens der politischen Bedeutung des Fraumünsters im 10. Jh. ging die Abtei ihres aargauischen Besitzes an das burgundische Reich verlustig, und die Urner zogen, wie K. mit Recht vermutet, den Grundbesitz an sich. - Die wertvolle Arbeit möge Anlaß geben zu weiteren derartigen Untersuchungen für die Innerschweiz, so über die Landnahme, den Ausbau durch Klöster, Adelige und Bauern, das Verhältnis zu den damaligen politischen Mächten usw. Auf diese Weise wird die besondere Rolle der Urschweiz innerhalb des Ganzen immer klarer erkannt werden und die Grundkräfte treten deutlich zutage, die zur Entstehung der selbständigen, freien schweizerischen Eidgenossenschaft geführt haben. E. B.

Walter Goetz, Italien im Mittelalter. 2 Bände. Leipzig 1942, Koehler u. Amelang; 222 u. 228 S. In diesen beiden Bänden vereinigt G. eine Reihe von Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, vornehmlich der Kulturgeschichte Italiens. Sie gruppieren sich vor allem um zwei Problemkreise, die Entstehung der italienischen Nation und ihres Nationalgefühls und die allmähliche Ausbildung einer neuen weltlichen Kultur im Spätmittelalter, die Kräfte, die diese Entwicklung gefördert oder sich ihr entgegengestellt haben. Den Hauptteil des ersten Bandes bilden die beiden Abhandlungen über „Die Entstehung der italienischen Nationalität" und „das Werden des italienischen Nationalgefühls", wobei G. betont, welche Rolle die Städte seit dem Investiturstreit als die Träger des neuen italienischen Bewußtseins gespielt haben. In dem Aufsatz „Die ursprünglichen Ideale des Hl. Franz von Assisi" wendet sich G. gegen die Annahme, daß die Absichten des Heiligen von der Kurie später umgebogen seien, während die Abhandlung „Franz von Assisi und die Entwicklung der mittelalterlichen Religiosität" diesen als den Gegner der neuen bürgerlichen Kultur kennzeichnet. Den zweiten Band eröffnet eine bisher unveröffentlichte Untersuchung über „Die Entwicklung des Wirklichkeitssinnes vom 12. zum 14. Jahrhundert". G. verfolgt sie vor allem auf zwei Gebieten, den Naturwissenschaften mit der neuen Beobachtung der Natur, etwa bei Albertus Magnus, Friedrich II. und Dante, und auf dem Gebiet der Kunst, wo Nicolo Pisano und Giotto den neuen Wirklichkeitssinn vertreten. Die Arbeit über „Die Enzyklopädien des 13. Jahrhundert" läßt erkennen, wie die Umgestaltung der Enzyklopädien den neuen Bildungsbedürfnissen des Laientums Rechnung trägt. Den antiken Einflüssen im Mittelalter und den verschiedenen Wurzeln der Renaissance gehen die vier Aufsätze über das „Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrhundert", „Die Wiederaufnahme der Antike im Mittelalter und in der Renaissance", „Mittelalter und Renaissance" und „Renaissance

und Antike" nach. G. betont, daß er diese verschiedenen Untersuchungen inzwischen neu bearbeitet hätte. Die neuere Literatur ist aber nur ungleichmäßig herangezogen; so vermißt man sie fast ganz in der Arbeit über das Wiederaufleben des römischen Rechtes. Auch in den beiden letzten Aufsätzen, die vor längerer Zeit entstanden sind, hätte man ein Eingehen auf die neueren Forschungen zum Renaissanceproblem, etwa die Arbeiten von Brandi und Burdach, gewünscht. K. J.

Hans Erich Feine, Studien zum langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht (ZRG. Kan. Abt. 61, 1941, S. 1—95 u. 62, 1942, S. 1—105). In einer großen Fülle von Einzelheiten zeigt Vf. zunächst das Eigenkirchenwesen in Toscana und der Lombardei. Schon in vorlangobardischer Zeit ist nachweislich eine EK. gegründet worden, ob noch andere, bleibt offen, so daß man wohl von einer Auflösung der alten Bistumseinheit, wie Vf. meint, noch nicht sprechen kann. Das ändert sich entscheidend mit den Langobarden. Durch sie entstanden viele EK., jedoch ohne die bisherige römische Taufkirchenorganisation zu zerstören. Vereinzelt kamen noch im 8. Jh. römisch-rechtliche Gründungen vor. Daneben gab es „Zwitterbildungen" (Stutz), d. h. Kirchen mit Herrschaftsvorbehalt des Stifters auf Lebenszeit, unter Schutz des Bischofs und ähnlichen Bestimmungen, und schließlich Gründungen echter EK., die bereits im 8. Jh. deutlich werden. Es gibt solche, die von Königen, Herzögen gegründet wurden, von anderen Laien, oder von Bischöfen oder Geistlichen. Noch unter den Franken setzte sich das fort, hörte aber im 9. Jh. allmählich auf. Eine große Rolle spielten die Priester-EK., die es besonders in der Nord- und Mittellombardei, seit dem 8. Jh., ebenso wie in Apulien im 10./11. Jh. gab. Auch in Süditalien, besonders in Benevent, Salerno, Apulien hat sich das EK.-recht durchaus aus germanischer Wurzel entwickelt, obwohl dort das byzantinische Eigenklosterrecht einflußreich war. Dies, so ähnlich es in manchem dem abendländischen war, stand ihm innerlich doch sehr fern, und so kann man noch im 11. Jh. deutlich die germanische Grundlage des EK.-wesens erkennen. G. Sch.-F.

Georg Dahm, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter. Hamburg 1941, Hanseatische Verlagsanstalt; 87 S. Vf. untersucht die Verfassungs- und Rechtsentwicklung der italienischen Stadtstaaten während des Übergangs von der Geschlechterregierung über den Popolanenstaat zur Signorie, also in dem Zeitraum von 1100 bis 1300. Er arbeitet besonders heraus, daß auch die Herrschaft des Popolo nur die Gewaltherrschaft einer begrenzten kleinen bürgerlichen Schicht ist, und zwar einerseits über den entmachteten Adel und andererseits über die breite Masse der Kleinbürger, Handwerker und Proletarier, daß also von einer tatsächlichen Demokratie keine Rede ist. Er zeigt an vielen Beispielen, daß sowohl die Rechtssetzung durch die Statuten als auch die praktische Rechts- und Strafverfolgung in erster Linie dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Herrschaft des Popolo dienen, während der Sühnegedanke immer mehr in den Hintergrund tritt. Vollen Rechtsschutz genießt nur die schmale Schicht des Popolo, während die Magnaten, die Proletarier und die Bewohner des Distriktes, d. h. der unterworfenen Stadt- und Land-

gebiete außerhalb der Mauern, nur ein minderes Recht haben. Oberster Gesichtspunkt der Rechtssetzung und der Rechtsprechung ist Aufrechterhaltung des Stadtfriedens, wie er durch die Usurpation des Popolo zustandegekommen ist. Diesem Zweck dienen insbesondere die Zurückdrängung der mittelalterlichen privaten Fehde und Rache, die Verschärfung der Bannungspraxis und schließlich auch das Amt des Podestà. Vf. sieht in der rein rationalistischen, überkonstruierten Rechts- und Verfassungsform des Popolanenstaates ein typisches Übergangsprodukt einer entwurzelten ordnungslosen Zeit.

Rom. F. Weigle.

Joseph Calmette, L'effondrement d'un empire et la naissance d'une Europe (IX^{e}—XI^{e} siècles). Paris 1941, Aubier; 269 S. Wer von dem Buch eine europäische Geschichte des 9.--11. Jh.s erwartet, wird enttäuscht werden, denn es behandelt im wesentlichen nur die Entwicklung vom karolingischen zum kapetingischen Reiche, also vorwiegend französische Geschichte. Auch in dieser Beschränkung ist bei der Schilderung des karolingischen Zerfalls die Aufspaltung des Südens stärker berücksichtigt als die des Nordens; aber gerade diese Abschnitte wird man bei uns mit Belehrung lesen. Interessant ist auch der Versuch einer günstigeren Beurteilung Karls d. Einfältigen, als sie sonst in Frankreich üblich ist. Flüchtig, voller Fehler und nicht frei von Tendenz ist der letzte Abschnitt, der die Entstehung des deutschen Reiches schildert. Da ist vom „lateinischen Lothringen" vom Schwarzwald als Westgrenze des Herzogtums Schwaben, von „Hugo von Friaul" (H. v. d. Provence, König von Italien) u. ä. die Rede und vom Papsttum geschwiegen. Der Weg zu einer europäischen Geschichtsbetrachtung scheint für einen französischen Historiker doch recht schwierig zu sein. W. H.

Alexandre de Saint-Léger, Histoire de Lille des origines à 1789. Lille 1942, Emile Raoust; 466 S. u. 3 Kt.

E. Striefler, Gottfried Kurth, ein deutsch-belgisches Grenzlandschicksal (Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung 8), Leipzig 1941, Hirzel; 84 S. Kurth war einer der Begründer der heutigen belgischen Geschichtswissenschaft und besitzt als ma. Forscher einen Namen. Sein Leben zeigt eine merkwürdige Verbindung von belgischem Patriotismus universal-katholischer Prägung und deutschem Bewußtsein, das auf Kurths Herkunft aus dem Areler volksdeutschen Grenzgebiet zurückzuführen ist. Es ist diese volkswissenschaftliche Problematik, die St. zur Bearbeitung des Stoffes veranlaßte. Seine aus einer bei dem Rezensenten gefertigten Dissertation erwachsenen Untersuchungen gehen mit guter Einfühlungsgabe den verborgenen Beziehungen nach, die zwischen Kurths wissenschaftlicher Tätigkeit und seinem übrigen Leben bestehen. Kurth wird zum Prototyp des westdeutschen Grenzmenschen von außerhalb des Reiches, der mit starken Fäden an Sprache und Heimat gebunden ist, zugleich aber in der inneren Ausrichtung seiner Tätigkeit den beherrschenden Einfluß seiner westeuropäischen Umwelt erfahren hat. Auch Kurths Deutung der germanisch-romanischen Sprachgrenze als niemals erschütterter germanischer Siedlungsgrenze und seine Auffassung der nationalité belge, die in wichtigen

Punkten die Ideen seines Schülers Pirenne vorbereitet, werden mit überzeugender Beweisführung in diese Beleuchtung gerückt.
Köln bei der Wehrmacht. F. Petri.

Edith Ennen, Zur niederrheinischen Stadtgeschichte (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 312–316). Kritischer Bericht über Neuerscheinungen zur Geschichte von Rees, Holten, Mülheim/Ruhr und Herdecke/Ruhr. P. E. H.

A. Gauert, Angelsächsisches Königtum. Wandel und Wesen. Maschinenschr. Diss. Göttingen 1941, 53 Bl.

Ivan Beuc, Der kroatische Staat im XII. und XIII. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Wien (1942); III u. 111 Bl.

Martin Wutte, Zur Siedlungsgeschichte des südlichen Vorlandes der Karawanken. Ein Überblick (Carinthia I, 131, 1941, S. 3—35). W. umreißt kurz die Geschichte Oberkrains von ihren vorgeschichtlichen Anfängen an und zeigt an den überlieferten Orts- und Personennamen die Stärke des deutschen Elementes, das auf die Kolonisationstätigkeit deutscher Grundherren (Freising, Brixen, Weimar-Orlamünde, Andechs-Meran, Spanheim, Ortenburg) seit dem 10. Jh. zurückgeht. Als Anhang wird eine Tabelle alter deutscher oder eingedeutschter Ortsnamen gebracht, die im Spezialortsrepertorium von Krain (Wien 1919) nicht enthalten sind. M. N.

Maximilian Braun, Die Slawen auf dem Balkan bis zur Befreiung von der türkischen Herrschaft. Leipzig 1941, Koehler & Amelang; 264 S. - Eine „Geschichte des Balkans" in deutscher Sprache liegt bis heute noch nicht gedruckt vor. Es ist dies eine Lücke, die nicht nur vom Historiker schmerzlich empfunden wird: sie bewirkte auch, daß die Grundzüge, Kräfte und Hintergründe der Balkangeschichte heute noch keineswegs zum Rüstzeug der westlichen Allgemeinbildung gehören. So ist diese erste Gesamtdarstellung der Geschichte der slawischen Völker auf dem Balkan der Bulgaren, Serben und Kroaten-- doppelt willkommen, auch wenn sie nur einen bewußt knappen und vereinfachenden Überblick über die wichtigsten Grundlagen dieses großen geschichtlichen Dramas darstellen kann. Hart, nüchtern und oft grausam ist die Welt, die sich im Verlauf des großen Kampfes der Slawen um ihre staatliche Existenz dies ist der Grundzug der balkanischen Geschichte - erschließt, und doch umgeben von dem eigentümlichen Zauber dieses rauhen und wildbewegten Völkerschicksals. Der Kampf richtet sich im MA. gegen Byzanz - „dieses unerhört fruchtbare und lebensstarke Gebilde, dessen wahre geschichtliche Größe und Bedeutung leider immer noch viel zu wenigen bekannt ist", - und seit dem Ende des 14. Jh.s gegen das osmanische Reich. Die Darstellung der ma. Entwicklung geht in manchen Abschnitten mit der „Geschichte des byzantinischen Staates" von G. Ostrogorsky überein, auf die in dieser Zs. bereits hingewiesen wurde (DA. 5 S. 264ff.). Daß zwei in den entsprechenden Teilen so übereinstimmende Werke unabhängig voneinander entstehen konnten, beruht weniger auf der Benutzung derselben Quellen als auf einer gleichartigen Auffassung der geschichtlichen Vorgänge. Diese Auffassung verbindet u. a., mehr als es bisher geschehen war, die balkanische Volksgeschichte mit der entsprechenden, d. i. der byzantinischen oder osmanischen Reichsgeschichte zu einer glück-

lichen Synthese, während bisher die Darstellung von einer Seite her überwog (vgl. dazu auch die programmatischen Ausführungen von G. Stadtmüller, Balkanische Volks- und osmanische Reichsgeschichte, Leipzig. Vierteljahrsschr. f. Südosteuropa 3, 1939, S. 1—24). Diese Art der Darstellung hat zahlreiche Vorzüge gegenüber den bisher üblichen Arten. Dies zeigen in Brauns Buch einzelne Kapitel wie „Wesen und Schwächen der christlichen Balkanvölker" und „die Wirkungen der türkischen Herrschaft" besonders klar. Das erste schließt die Darstellung des MA.s ab, nachdem „das Land und seine Gesetze", „der Eintritt der Slawen in die Balkangeschichte", „die Anfänge des staatlichen Lebens", „der Balkan im Zeichen des bulgarischen Reiches" und der Aufstieg Serbiens behandelt sind, das zweite steht mitten in der Schilderung der türkischen Zeit zwischen den Kapiteln über den Staat der Osmanen und die Zeit der Eroberungskriege und den Kapiteln über den volkstümlichen und internationalen Türkenkampf, über die Entstehung des neuserbischen Staates und die Befreiung Bulgariens. Mehr noch als in diesen Kapiteln ist in den beiden zuerst genannten jeder Satz bedeutungsschwer und nur gelegentlich vielleicht in der Verallgemeinerung und Zusammenfassung etwas übersteigert und zugespitzt, denn die notwendigen unterbauenden Monographien, welche die Geschichte einzelner Gebiete genau untersuchen und dabei vor allem auch die Intensität und Wechselwirkung der Reichsgeschichte und „Volks"geschichte, der Reichskulturen und „Volks"kulturen behandeln und welche vom Wissenschaftler sonst zur Begründung in den Anmerkungen verzeichnet werden können, fehlen noch. Sie sind eine Aufgabe für die weitere Forschung. Doch ist dies das Schicksal jeder kühn ins Neuland vorstoßenden Arbeit, und der hohe Wert der vorliegenden Arbeit ist davon völlig unabhängig. Zusammenfassend sei deshalb nochmals gesagt: Das Buch zeugt von wirklicher Sachkenntnis und großer Darstellungskunst, vermittelt dem Laien wie dem Forscher weitgehende Erkenntnisse und Anregungen, es hat tatsächlich, wie die Umschlaghülle feststellt, über den deutschen Leserkreis hinaus europäische Bedeutung.

Im Felde. O. Treitinger.

Anton Fekete-Nagy, Ladislaus Galdi und Ladislaus Makkai, Zur Geschichte der ungarländischen Rumänen. Vorwort von Emerich Lukinich (Ostmitteleuropäische Bibliothek, hg. v. E. Lukinich 29 A) Budapest 1941, Stemmer; 73 S. und 1 Karte. - Die drei Aufsätze wollen die alte magyarische These, daß die Rumänen erst nach 1100 nach Siebenbürgen gekommen wären, neuerlich stützen. Makkai bezieht sich auf Stefan Kniesza und behauptet, dessen Ortsnamenforschungen würden erweisen, daß es keine alten rumänischen Ortsnamen in Ungarn gäbe; die ältesten urkundlichen Belege lägen nur für das südöstliche Siebenbürgen, das Komitat Fogarasch vor, die Rumänen wären Wanderhirten gewesen und erst nach dem Mongolensturm (1240—41) nach Siebenbürgen eingewandert; die Namen ihrer Führer, der Knesen, seien vielfach noch in den Ortsnamen erhalten. Diese Behauptungen sind, wie gesagt, von der magyarischen Forschung seit Jahrzehnten vertreten worden. Bei dem Mangel an Urkunden in Ungarn vor 1240 wie bei der untertänigen Stellung der Rumänen besagt die geringe Zahl der urkundlichen

Zeugnisse nichts; die Untersuchungen von Kniesza über Ortsnamen, die ich in den Südostforschungen 5 (1940) S. 263 besprochen habe, sind das Muster einer auf ein politisches Ziel ausgerichteten Arbeit und wollen nicht einmal den Versuch machen, alle Ortsnamen dieses Gebietes zu erfassen; Makkai hat also ebensowenig bewiesen wie Kniesza. Wertvoller sind die Ausführungen von Makkai über die Rechtsstellung der Rumänen: ihre Dorfoberhäupter, die Knesen, sind die Vorsitzer ihrer Gerichte; sie lebten nach eigenem Gewohnheitsrecht, hatten ihren orthodoxen Klerus und zahlten dem ungarischen König einen Schweinzehnt und ein Fünfzigstel von ihren Schafen. Über den Knesen stehen mitunter rumänische Wojwoden, die den ungarischen Grenzgrafen im Burgenland (von Forchtenstein, Pernstein usw.) wie den Gespanen der ungarischen Komitate rangsgleich gewesen sein dürften und Befehlshaber der Burgen und der Burgbezirke waren. Die Stellung der Knesen hat Ähnlichkeit mit deutschen Lokatoren; auch die Tataren haben 1240—41 Knesen in Ungarn eingesetzt; die rumänischen Knesen sind den ungarischen Adeligen gleichgestellt. Der Übergang von Königsgut an den Adel verschlechterte die Rechtsstellung der Rumänen, während dort, wo sie Wojwoden hatten, wie in der Marmarosch und im Komitat Hunyad, ihre Oberschichte magyarisiert wurde. In den Komitaten Fogarasch und Temes ist die Verfassung der Rumänen eine andere hier sitzen rumänische Bojaren als Grundherren über rumänischen Untertanen. - Fekete-Nagy sucht aus den Urkunden die These vom Nomadentum der Rumänen zu stützen. Man braucht jedoch nur einen Blick auf die von ihm gezeichnete Karte zu tun, um zu sehen, daß rumänische Orte im altbesiedelteren Lande an der Maros und Szamos ebenso belegt sind, wie an Stellen, die Rodungen darstellen. Die von ihm hervorgehobenen magyarischen Ortsnamen beweisen wenig, da die Magyaren den Brauch hatten, schon im MA. die Ortsnamen nicht in der von den Untertanen gebrauchten Form, sondern in magyarischer Form in die Urkunden zu übernehmen. Da F.-N. nicht angibt, wie zahlreich die Urkunden für die einzelnen Gebiete im Ganzen sind, außerdem Unterschichten in Urkunden stets wenig berücksichtigt werden, bleibt das Bild ein einseitiges. Man sieht aus seiner Karte trotz seiner Behauptungen, daß im mittleren und nördlichen Siebenbürgen wie in der Marmarosch die Rumänen in der gleichen Rechtsstellung nachweisbar sind wie im Komitat Hunyad, während sie außerhalb des Siebenbürgen einschließenden Gebirgswalles gegen Ungarn zu nur als abhängige Leute ohne Selbstverwaltung und hier in deutlichen Rodungssiedlungen erscheinen. Auch der von F.-N. erwähnte Wach- und Kriegsdienst der Rumänen wie das Emporsteigen einzelner Knesenfamilien in den ungarischen Hochadel spricht gegen seine Auffassung. Galdi will nachweisen, daß die 1228 zuerst belegte magyarische Bezeichnung der Rumänen Oláh erst um diese Zeit entstanden ist. Abgesehen davon, daß das urkundliche Auftreten eines solchen Wortes voraussetzte, daß dasselbe jahrhundertelang vorher entstand, scheint diese magyarische Form Oláh auf ein älteres volách zurückzugehen, welche Form wegen des o sehr wohl eine um 900 festgewordene und bald darnach von den Magyaren übernommene slawische Fortbildung zu valach darstellt. Nach Miklosich ist die Form volchu gemeinslawisch, also längstens aus dem 9. Jh. Da G. auch Belege für die

Form Volach bringt, zeigt er seine Unkenntnis über die slawische Lautgeschichte. Der Beweis ist völlig mißglückt. - In einer zweiten Abhandlung versucht G. alle von rumänischen Geschichts- und Sprachforschern angeführten Belege für Vorkommen von Romanen in Ungarn zu entkräften. Da er bei keinem der untersuchten Belege für Ortsnamen angibt, wie der betreffende Ort in späteren Quellen und in der modernen mündlichen Überlieferung sowohl der Magyaren wie anderer Völker heißt, kann man seinen Darlegungen, selbst wenn ein Teil davon richtig ist, keine Beweiskraft zuschreiben. Wenn Lukinich im Vorwort sagt, es wären bis 1300 nur 26 Urkunden vorhanden, die die Rumänen erwähnen, so beweist dies bei dem späteren Auftreten des Schriftbeweises in Ungarn und der hörigen Stellung eines Teiles der Rumänen nichts. - Die vorliegenden Abhandlungen zeigen vielmehr deutlich, daß die Frühgeschichte der Rumänen nur geklärt werden kann, wenn eine systematische Untersuchung aller Ortsnamen Siebenbürgens, des Banats und der Marmarosch, die sowohl alle magyarischen wie alle rumänischen Formen wiedergibt und behandelt, erfolgen würde. Für eine solche Untersuchung gibt es eine alte, allem Nationalitätenstreit entrückte, verläßliche Grundlage in dem alten österreichischen Postlexikon von 1799, welches die magyarischen und rumänischen Namensformen enthält.

Wien. E. Klebel.

Joan Moga, Die Rumänen Siebenbürgens in den ungarischen Urkunden des Mittelalters. (Leipziger Vierteljahrsschrift für Südosteuropa, 6, 1942, S. 98—112). Dieser Aufsatz ist eine rumänische Antwort auf die als Einleitung zu den „Documenta historiam Valachorum in Hungaria illustrantia usque ad annum 1400 p. Ch." bestimmten, von Klebel oben S. 616 f. besprochenen Arbeiten. Im gleichen Sinne widerlegt M. Punkt für Punkt die madjarische Auffassung und weist anschließend in einer selbständigen Untersuchung über den Bericht des anonymen Notars König Belas die Priorität der Rumänen in Siebenbürgen nach, indem er den König als Bela II. auffaßt. M. N.

Franz Dölger, Bulgarien und Byzanz (Bulgaria, Jb. d. dtsch.-bulg. Gesellsch. 1940/41, S. 180—198). Georg Stadtmüller, Die Bulgaren und ihre Nachbarvölker in der Geschichte (ebenda S. 160—179). Da der Vortrag St.s vornehmlich dem ma. Kampf Bulgariens mit Byzanz in seinem mehrfachen Auf und Ab gilt, wird er vortrefflich von den Ausführungen D.s ergänzt, der nach einem knappen Abriß des äußeren Geschehens die ideellen Hintergründe des bulgarischen Machtkampfes und seiner Höhepunkte, dem dreimaligen Anstürmen gegen Byzanz, bloßlegt: es ist die Idee des Weltkaisertums, die auch dieses junge Volk nach seiner Christianisierung in ihren Bann zog. U. Br.

Gustav Soyter, Die byzantinische Herrschaft in Südosteuropa (Zs. f. dt. Geisteswiss. 4, 1941/42, S. 161—170). - Stellt dar, daß Byzanz politisch und kulturell die Halbinsel wohl zusammengehalten, aber die Entwicklung der dortigen Völker gehemmt hat. M. K.